



93. RAHMENORDNUNG LITURGIE

DEKRET

Als Erzbischof von Wien setze ich die

„Rahmenordnung Liturgie“

mit 1. November 2022 in Kraft.

Wien, am 25. Okt. 2022

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

BEGRIFFSKLÄRUNG FÜR DEN ZWECK DIESER RAHMENORDNUNG:

Kirchen	<p>Pfarrkirchen, Filialkirchen, Rektoratskirchen (laut Schematismus) in der Jurisdiktion des Erzbischofs, Ordenskirchen in ihrer Funktion als Pfarrkirche</p> <p>[Im Zuge der Errichtung einer gemeinsamen Pfarre kann es notwendig sein, die Definition von „Kirchen“ in einzelnen Fällen neu zu treffen (einige Filialkirchen sind eher Kapellen, manche Kapellen haben ein gottesdienstliches Leben wie eine Kirche). Im Laufe der Jahre wird es Kirchen geben, die auf Grund ihres tatsächlichen liturgischen Gebrauchs „Kapellen“ werden und neue oder alte Gottesdienstorte zu Kirchen.]</p>
Ordenskirchen	Kirchen (öffentliche Oratorien), die im Eigentum der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens stehen und von diesen betreut werden, Abteikirchen
Kapellen	Kapellen in Ortschaften, Ordenshäusern oder Einrichtungen (Räume, die im Schematismus als „Kapellen“ geführt werden)
Teilgemeinden	Gemeinden, die Teil einer Pfarre ist und im Schematismus der Erzdiözese Wien als solche bezeichnet werden
Gemeinschaften	vorhandene und entstehende Gemeinden/Gemeinschaften, oder kirchliche Vereinigungen ohne öffentlichen Kirchenraum (vgl. <i>Hirtenbrief 2011, v. a. Kap. 3</i>)
Pfarrer	Unter dem Pfarrer werden auch die dem Pfarrer Gleichgestellten, wie Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Substitut oder Pfarradministrator verstanden.
Hauptamtliche/r Seelsorger/in	Priester, Diakon, Pastoralassistent/in (vgl. <i>WDBI 3-4/2013, Nr. 30</i>)
Pfarrleitungsteam	Das Pfarrleitungsteam sind jene Personen, die für das Gebiet der Pfarre die seelsorgliche und pastorale Verantwortung mit dem Pfarrer gemeinsam tragen. Es besteht aus dem Pfarrer, jeweils einer Person der amtlich beauftragten Berufsgruppen (Priester, Diakone, Pastoralassistenten), dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR und zwei bis drei Personen, die vom PGR gewählt wurden. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 2.3.1 u. 5.2</i>)
Pfarrgemeinderat (PGR)	Pastoralrat der Pfarre gemäß can. 536§1-2 CIC. Er dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarre und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des PGR ist es, in allen Fragen, die die Pfarre betreffen, je nach Fachbereich und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend bzw. beschließend mitzuwirken und für die Einheit in der Pfarre sowie für die Einheit mit dem Bischof und der Weltkirche Sorge zu tragen. Der PGR berät, entwickelt und erstellt gemeinsam mit dem Pfarrer das Pastoralkonzept. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 2.3.2 u. 3.</i>)
Gemeindeausschuss	In einer Teilgemeinde übernimmt der Gemeindeausschuss die Obsorge über das christliche gemeinschaftliche Leben der Teilgemeinde. Es obliegt ihm die Umsetzung des gemeinsam mit den anderen Teilgemeinden der Pfarre vereinbarten Pastoralkonzeptes und die Gestaltung des diakonischen Dienstes in der Teilgemeinde; er sucht Kontakt und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen und Institutionen und trägt Sorge um die pastoral genutzten Räumlichkeiten gemeinsam mit dem PGR und dem VVR. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 2.3.4, u. 3.3</i>)

Fachausschuss Liturgie	Fachausschuss des PGR für den Fachbereich Liturgie (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap.5.5</i>)
Pastoralkonzept	Gesamtplanung und Zielsetzung einer Pfarre betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrgemeinderat 2021, Kap. 3.1 e</i>)
Entwicklungsraum	Entwicklungsräume sind Räume der Mission: Sie sollen den Gläubigen helfen, neue missionarische Initiativen zu setzen und gemeinsam zu entdecken, was Jüngerschaft und Nachfolge Jesu in unserer Zeit heißt. Jede Pfarre gehört einem Entwicklungsraum an oder bildet einen solchen. (Zur Festlegung der Entwicklungsräume vgl. <i>WDBI 11a/Sonderausgabe 2015, Nr. 91</i>)
Pfarrverband	Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluss rechtlich selbstständig bleibender Pfarren zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur gemeinschaftlichen Durchführung von besonderen Aufgaben unter einer gemeinsamen Leitung. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrverband 2021, Kap. 2</i>)
Leiter des Pfarrverbands	Der Pfarrverband wird vom gemeinsamen Pfarrer aller Pfarren geleitet. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrverband 2021, Kap. 2.2.1</i>)
Pfarrverbandsrat (PVR)	Dem Pfarrverbandsrat ist das gemeinsame Gremium aller Pfarren im Pfarrverband. Leiter des Pfarrverbandsrats ist der Pfarrer. (vgl. <i>Ordnung für den Pfarrverband 2021, Kap. 2.2.4</i>)
Seelsorgeraum	Der Seelsorgeraum besteht aus mehreren derzeit bestehenden Pfarren und stellt eine verbindliche Kooperation von diesen Pfarren dar, in der bezüglich der Seelsorge wie des christlichen Engagements in der Gesellschaft eng zusammengearbeitet wird. (vgl. <i>Ordnung für den Seelsorgeraum 2021, Kap. 2</i>)
Leiter des Seelsorgeraums	Der Erzbischof ernennt einen der Priester des Seelsorgeraums zum Seelsorgeraumleiter, der nach Abstimmung mit dem Dechanten von Bischofsvikar vorgeschlagen wird. Der Seelsorgeraumleiter wird auf eine Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt und ist für die Erstellung und Umsetzung der Arbeitsvereinbarung des Pastoralteams dem Erzbischof gegenüber verantwortlich. (vgl. <i>Ordnung für den Seelsorgeraum 2021, Kap. 2.2.1</i>)
Pastoralteam	Pfarrer, Priester, Diakone und Pastoralassistent/inn/en bilden das Pastoralteam. (vgl. <i>Ordnung für den Seelsorgeraum 2021, Kap. 2.2.2</i>)

EINLEITUNG¹

I. Die Gemeinschaft der Christen lebt aus der Begegnung mit Christus

1. „Von der Liturgie, die man feiert, leben, bedeutet von dem leben, was die Liturgie lebendig macht: Vergebung, die erbeten wird, Wort Gottes, das gehört wird, Lobpreis, der angestimmt wird, Eucharistie, die empfangen wird als Gemeinschaft.“² Daher bedarf das Streben nach einer erneuerten Jüngerschaft Christi auch der Aufmerksamkeit für das Wesen der Liturgie und ihre äußeren Vollzüge, ohne dabei die Notwendigkeiten der jeweiligen Zeit außer Acht zu lassen.³ Denn in der Liturgie bilden jene, die Christus ruft, eine Gemeinschaft aus Menschen, die in dieser Welt leben und ebendort die Erfahrung der Gegenwart Gottes machen und diese feiernd sichtbar werden lassen. In

¹ Die Grundlage der Rahmenordnung bilden die Leitlinien für den diözesanen Entwicklungsprozess vom 5. 9. 2012 unter Berücksichtigung von Kap IV. des Thesenpapiers vom 22. 6. 2012.

² Piero Marini, Die Konstitution Sacrosanctum Concilium. Der Primat der Liturgie im Leben der Kirche, in: Heiliger Dienst 68 (2014) 3-26.

³ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 1.

jeder liturgischen Handlung, im Wort der Verkündigung und in der Feier der Sakramente, deren Mitte und Höhepunkt die Eucharistie ist, **begegnet Christus dieser Gemeinschaft und macht sie im Heiligen Geist zu dem, was sie ist: Kirche**⁴. So empfängt eine missionarische Kirche aus der Liturgie ihre Sendung wie aus einer Quelle. Ihre Verkündigung und ihr Zeugnis führen schließlich zur Feier der Liturgie, wie zum Gipfelpunkt ihres Lebens⁵; wo sie die Barmherzigkeit des Vaters, die Liebe Christi und die Gemeinschaft im Heiligen Geist erfahren kann.⁶

2. In der Vielzahl gottesdienstlicher Vollzüge zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten ist es immer **Christus, der an und mit seiner Kirche handelt**. Das macht die Bedeutung und besondere Würde jeder gottesdienstlichen Versammlung aus: Gottes Heilshandeln an den Menschen durch Jesu Christi Leiden, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt - das Ostergeheimnis - wird konkret erfahrbar in sinnenfälligen Worten, Zeichen und Gesten.⁷ Daher kann sich eine Gottesdienst feiernde Pfarre, Gemeinde oder Gemeinschaft nicht selbst genügen. Sie muss trachten, das zu sein, was sie von Christus her ist: Zeichen und Werkzeug dieses Erlösungswerkes in der Welt.⁸
3. Das gottesdienstliche Leben einer Pfarre, eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraums zeichnet sich daher insgesamt durch folgende Punkte aus:
 - 3.1. Die Feier des einen Ostergeheimnisses entfaltet sich in der Pfarre insgesamt in **einer Vielfalt gottesdienstlicher Feiern an verschiedenen Orten und Zeiten**. Ihnen allen sind das Hören auf das Wort Gottes und die Danksagung und der Lobpreis Gottes durch Christus im Heiligen Geist gemeinsam.⁹
 - 3.2. Den **Mittel- und Höhepunkt bildet die Feier der Eucharistie**, da sie als sakramentale Verwirklichung der Einheit mit Gott und der Christen untereinander die innere Quelle jedes kirchlichen Lebens ist, ohne sich darin aber zu erschöpfen. Aus ihr lebt sowohl der Christ als auch die christliche Gemeinschaft und damit auch jede Gemeinde.
 - 3.3. Die besondere Rolle der Heiligen Messe im Leben der Pfarre, im Pfarrverband und Seelsorgeraum drückt sich nicht durch ihre Häufigkeit aus, sondern durch einen **besonders aufmerksamen Umgang mit der äußeren Gestalt der Eucharistiefeier**, der darauf abzielt die Teilhabe aller Versammelten an dem Lob- und Dankopfer erfahrbar und seelsorglich fruchtbar werden zu lassen.¹⁰ Dazu gehört auch, dass die Gläubigen in der Regel die Kommunion aus derselben Feier empfangen wie der Priester.¹¹
 - 3.4. Der **ureigenste Tag der Eucharistiefeier, der großen Danksagung, ist der Sonntag**: jener Tag, an dem Christus auferstanden ist. So wie die Eucharistie der Kern des liturgischen Lebens insgesamt ist, ist die Feier des Sonntags Angelpunkt des gesamten Lebens einer Gemeinde.
 - 3.5. Die in der Eucharistiefeier gestiftete kirchliche Gemeinschaft, die **Communio, geht über eine konkrete Gruppe, Teilgemeinde und Pfarre hinaus**. Das Bewusstsein dafür ist die innere Voraussetzung für eine Vielfalt sakramentaler Vollzüge und gottesdienstlicher Formen in verschiedenen Gemeinden und Gemeinschaften, die zu einem Ganzen zusammenwachsen. Daher müssen nicht in jedem Teil der Pfarre bzw. jeder Pfarre des Pfarrverbandes oder des Seelsorgeraums alle Formen gottesdienstlichen Lebens vorhanden sein.

⁴ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1097.

⁵ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 9-10.

⁶ Vgl. dazu Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 95: *Bei einigen ist eine ostentative Pflege der Liturgie, der Lehre und des Ansehens der Kirche festzustellen, doch ohne dass ihnen die wirkliche Einsenkung des Evangeliums in das Gottesvolk und die konkreten Erfordernisse der Geschichte Sorgen bereiten.*

⁷ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 7.

⁸ Vgl. Vaticanum II, Lumen Gentium, Art. 1.

⁹ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 102.

¹⁰ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 48-50. Vgl. Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 14: *Diese Seelsorge ist auf das Wachstum der Gläubigen gerichtet, damit sie immer besser und mit ihrem ganzen Leben auf die Liebe Gottes antworten.*

¹¹ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 55.

- 3.6. Der Gottesdienst bedarf der Konkretisierung in Taten der Nächstenliebe und der aufmerksamen Fürsorge, der missionarischen Tat und des Zeugnisses¹² im Leben der Pfarre/des Pfarrverbandes/des Seelsorgeraums. Dann erlangt die Gott dankbar, lobpreisend anbetende Grundhaltung des Menschen in der Liturgie erst seine Aufrichtigkeit vor Gott und der Welt.
4. Daher bedarf es der Aufmerksamkeit für einige Elemente der **Leitungskultur** von Gottesdiensten:
 - 4.1. **Respekt vor der versammelten Gemeinde:** Die liturgische Versammlung mit ihren konkreten Ausprägungen des Feierns wird vom Vorsteher der Liturgie oder anderen Rollenträgern als Subjekt dieser Feier wertgeschätzt und die lebensweltlichen Beanspruchungen und die Sehnsucht nach geistlicher Stärkung der Mitfeiernden ernst genommen.
 - 4.2. **Respekt vor der Feierkultur der Verantwortlichen:** Die spirituelle und existentielle Herausforderung, Liturgie zu feiern, kann bei einer Überbeanspruchung zum pflichtgemäßen Absolvieren von Texten und Riten verkommen. Daher steht ein Priester für nicht mehr als drei Eucharistiefeiern am Sonntag (inkl. Vorabend) zur Verfügung.¹³
 - 4.3. **Zeit vor dem Gottesdienst** für den Kontakt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Liturgie;
 - 4.4. das Bestreben, den Gläubigen vor oder nach dem Gottesdienst **begegnen** zu können.
5. Ebenso bedarf es der Aufmerksamkeit für die Gestaltung der Liturgie, der Kirchenräume und des gesamten liturgischen Lebens einer Pfarre/eines Pfarrverbandes/eines Seelsorgeraums:
 - 5.1. Die Verantwortung dafür kann weder auf Priester und Diakone beschränkt sein, noch kann Liturgie fruchtbar ohne Einbindung der jeweiligen Leitung gestaltet werden.
 - 5.2. Konstitutiv für die Liturgie sind die sich versammelnden Getauften mit ihrer Beziehung zu unserem Herrn Jesus Christus, der sie gerufen hat. Im Dienst dieser Versammlung stehen alle Ämter und Dienste in der Liturgie, die nur in einem fruchtbaren Zueinander und Miteinandern zum Aufbau der Gemeinde wirken können. Umgekehrt trägt die Gemeinde Verantwortung für jene unter ihnen, die für sie Amt und Dienst ausüben.¹⁴
 - 5.3. Verantwortliche agieren mit dem Blick auf das geistliche Wachstum einer konkreten Gemeinde. Das beinhaltet auch die Bereitschaft, persönliche Vorlieben und Sondergut aus der eigenen biographischen und kirchlichen Herkunft hintan zu stellen und „mehr das geistliche Wohl der mitfeiernden Gemeinde als seine eigenen Wünsche vor Augen zu haben.“¹⁵
 - 5.4. Gewohnheiten jener, die regelmäßig oder schon langjährig zu Gottesdiensten kommen, sind kein zwingendes Hindernis für die Weiterentwicklung der Feierpraxis gemäß den liturgischen Büchern und die Bemühungen um eine breitere Partizipation jener Menschen, die nicht regelmäßig oder erst seit kurzem kommen. Umgekehrt verdienen positiv gewachsene Feiertraditionen der Gemeinde den Respekt auch einer wechselnden Gottesdienstleitung.

¹² Vgl. Vaticanum II, Presbyterorum ordinis, Art. 6. Zur Verwobenheit von Gottesdienst und Nächstendienst vgl. Johannes Chrysostomus, In Evangelium S. Matthaei homiliae 50,34; Johannes Paul II., Sollicitudo rei socialis, Nr. 31; Johannes Paul II., Ecclesia de Eucharistia, Nr. 20.

¹³ Vgl. can. 905 § 2 CIC: *Wenn Priestermangel besteht, kann der Ortsordinarius zugestehen, dass Priester aus gerechtem Grund, zweimal am Tag, ja sogar, wenn eine seelsorgliche Notlage dies erfordert, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen auch dreimal zu zelebrieren.*

¹⁴ SC 28.

¹⁵ Vgl. Allgemeine Einführung in das römische Messbuch, Nr. 313; Grundordnung des römischen Messbuches, Nr. 352.

DER SONNTAG UND DIE WOCHENTAGE

Der Sonntag – Leben aus dem Ostergeheimnis

II. In jeder Pfarre, jedem Pfarrverband und jedem Seelsorgeraum wird an einem festen Ort und zu einer gleichbleibenden Zeit jeden Sonntag Eucharistie gefeiert.

6. Im Gebiet einer Pfarre, eines Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraums ist **mindestens eine geeignete Kirche** festzulegen, in der jeden Sonntag **verlässlich zur selben Zeit Eucharistie** gefeiert wird.
7. Diese Eucharistiefeiern sollen **in regelmäßigen Abständen den Charakter einer gemeinsamen Feier der ganzen Pfarre/aller Pfarren als Gemeinschaft** von Gemeinden bekommen („Pfarrmesse“/“Pfarrverbandsmesse“/“Seelsorgeraummesse“). In einer größeren Gottesdienstgemeinde kann die Versammlung vieler eine große, stärkende Kraft haben.
8. Der **Vorbereitung dieser gemeinsamen Messe** wird besondere Aufmerksamkeit von Seiten des Zelebranten und der Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinden geschenkt. Durch Zusammenarbeit können Dienste und Aufgaben über das Jahr hindurch aufgeteilt werden; eine festliche und authentische Gestaltung der verschiedenen Gottesdienste wird leichter möglich.
 - 8.1. Für die Vorbereitung bilden sich **ein oder mehrere Teams** aus Priestern, Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinden mit dem Ziel, die Charismen und Begabungen aus Gemeinden und Gemeinschaften für die gemeinsamen Feiern fruchtbar zu machen. Sie tragen mit dem jeweiligen Zelebranten die je eigene Verantwortung für die feierliche und stimmige Gestaltung.¹⁶
 - 8.2. Die Gestaltung soll das **Leben der Menschen einfließen lassen und das Wirken Gottes darin bezeugen**. Dankbar wird vergegenwärtigt, wie der Geist in den Gemeinden wirkt. Im Teilen dieser Erfahrungen wird die Freude darüber und gegenseitige Ermutigung weitergegeben.¹⁷ Dabei kommt der Musik und dem Gesang als wesentliche Ausdrucksmittel eine besondere Rolle zu.
 - 8.3. Der Priester oder Diakon widmet darüber hinaus der **Predigt (Homilie) besonderes Augenmerk**¹⁸. Sie soll eine Aktualisierung der Botschaft der Schrift sein, durch die die Gläubigen bewegt werden, die Gegenwart und Wirksamkeit des Wortes Gottes im Heute des eigenen Lebens zu entdecken.¹⁹ Besonders dort, wo es dem Zelebranten aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen schwer fällt zu predigen oder die sprachlichen Fähigkeiten des Zelebranten das Verstehen erschweren, kann die Homilie fallweise mit einem Glaubenszeugnis von getauften und gefirmten Christen verbunden werden, das vom Wirken Christi unter den Menschen spricht.

¹⁶ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 28-30.

¹⁷ Vgl. Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 24: *Und schließlich versteht die fröhliche evangelisierende Gemeinde immer zu „feiern“. Jeden kleinen Sieg, jeden Schritt vorwärts in der Evangelisierung preist und feiert sie. Die freudige Evangelisierung wird zur Schönheit in der Liturgie inmitten der täglichen Aufforderung, das Gute zu fördern. Die Kirche evangelisiert und evangelisiert sich selber mit der Schönheit der Liturgie, die auch Feier der missionarischen Tätigkeit und Quelle eines erneuerten Impulses zur Selbsthingabe ist.*

¹⁸ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 35§2 u. 52; Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 59.

¹⁹ Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 59. Vgl. zur Predigt auch die Aussagen Papst Franziskus in Evangelii gaudium, Nr. 135-159.

III. In jeder Kirche wird zumindest einmal im Monat am Sonntag die Eucharistie gefeiert

9. In allen Kirchen muss zumindest einmal im Monat an einem Sonntag (inkl. Vorabend) die Eucharistie gefeiert werden.²⁰
10. An diesem Sonntag versammelt sich die (Teil-)Gemeinde samt jenen Gemeinschaften, die dort leben. Was über die Feier der Eucharistie generell gesagt worden ist und über die Feier der Pfarrmesse/Pfarrverbandsmesse/Seelsorgeraummesse im Speziellen, gilt sinngemäß auch für diese Sonntagsmesse.
11. Damit dies auch zukünftig möglich ist, braucht es **Solidarität unter den (Teil-)Gemeinden und Gemeinschaften**. Besonders dann, wenn es einer Reduzierung sonntäglicher Eucharistiefiern (einschließlich der Vorabendmesse) in einer Kirche bedarf, damit in anderen (Teil-)Gemeinden die Eucharistie möglich bleibt.
- 11.1. Die **Sonntagsmesse einer Teilgemeinde/Pfarrgemeinde kann Vorrang haben** gegenüber einer zweiten Eucharistiefier in einer Kirche, in der bereits eine Sonntagsmesse (inkl. Vorabend) gefeiert wurde.
- 11.2. Die sonntägliche Gemeindemesse hat Vorrang vor Gruppen- oder Gemeinschaftsmessen. Kirchliche Gemeinschaften und Vereinigungen, weltliche Vereine und Verbände usw. sollen sich dem/n Sonntagsgottesdienst(en) der Pfarre, des Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraums anschließen. Ihre Anliegen und auch Ressourcen sollen dort in einem angemessenen Rahmen eingebunden werden.
12. Die Diözesanleitung schafft bei der Errichtung, Neu- oder Umbesetzung einer Pfarre, eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraums **die hierfür notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen**.

IV. Die Feier des Sonntags kann auch dort begangen werden, wo keine Eucharistiefier möglich ist

13. Nicht überall, wo eine Teilgemeinde oder Pfarrgemeinde lebt, kann jeden Sonntag Eucharistie gefeiert werden. Das erzeugt eine Spannung zwischen der Eucharistie als unverzichtbarer Quelle der Kirche und Höhepunkt des Glaubenslebens und dem **Bedürfnis einer (Teil-)Gemeinde, sich am Sonntag vor Ort auch dann zum Gottesdienst zu versammeln**, wenn die Möglichkeit zur Eucharistiefier nicht besteht.
14. Diese Spannung ist unter den gegebenen Bedingungen nicht aufzulösen. Wenn auch jede christliche Gemeinschaft ihre Wurzel bzw. ihren Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat, bedarf es auch konkreter Taten der Verkündigung und Nächstenliebe²¹. Wenn es aber Taten der Nächstenliebe und Fürsorge, der missionarischen Tat und des Zeugnisses in unmittelbarer Umgebung der Christen an einem Ort gibt, kann umgekehrt **die Feier des Sonntags als sichtbare Konkretisierung der Kirche vor Ort** nicht ausgeschlossen werden.
15. Für Teilgemeinden, in Pfarr- oder Ferialkirchen, in denen nicht Eucharistie gefeiert wird, ergeben sich für die Feier des Sonntags folgende Möglichkeiten, die in pastoraler Klugheit frei gewählt werden können. Die Entscheidung darüber obliegt in Pfarren mit Teilgemeinden dem Gemeindevorstand mit Zustimmung des Pfarrgemeinderats bzw. in Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen dem Pfarrgemeinderat.
- 15.1. **Die Mitfeier der Heiligen Messe in einer anderen Kirche**

²⁰ Vgl. Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester. Richtlinien und Modelle, S. 6. Siehe dazu auch can. 934 §2 CIC.

²¹ Vgl. Vaticanum II, Presbyterorum ordinis, Art. 6.

- Dabei bietet sich das Bilden von Fahrgemeinschaften nicht nur an, sondern ist eine Verpflichtung jenen gegenüber, die nicht selber mobil sind. Besonders an den Sonntagen, an denen „Pfarrmesse“/„Pfarrverbandsmesse“/„Seelsorgeraummesse“ gefeiert wird, bietet sich diese Form an.
- 15.2. Die Gemeinde antwortet in der **Feier des Wortes Gottes** auf die Einladung und den Ruf Christi.
- 15.2.1. **Die Versammlung zur Wort-Gottes-Feier.**
Die Feiern sind derart gestaltet, dass sie sich von einer Heiligen Messe klar unterscheiden und im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes, dem gemeinsamen Lob-, Dank- und Bittgebet und anderen Elementen die Sehnsucht nach der Eucharistiefeyer wach halten. Bereits das Zweite Vatikanische Konzil gab den Auftrag, eigenständige Wortgottesdienste unter der Leitung eines Diakons oder einer/eines anderen vom Bischof Beauftragten zu feiern.²² Dafür ist das bereits eingeführte Werkbuch WORT-GOTTES-FEIER verpflichtend zu verwenden.²³
- 15.2.2. **Der gemeinschaftliche Vollzug von Vigil-, Laudes- und Vesperformen**, in die Sonntagslesungen integriert werden.²⁴
Für einen gemeindgerechten, sinnenfälligen Vollzug bietet die Liturgische Kommission Gottesdienstvorlagen an.
- 15.3. **Kombination von Tagzeitenliturgie und Eucharistiefeyer in einer anderen Kirche.**
Nach dem gemeinsamen Beten der Laudes (oder abends der Vesper), deren Texte eng mit der Eucharistiefeyer verbunden sind, bricht man zur gemeinsamen Feier der Messe in einer Kirche der Pfarre bzw. zu einer gemeinsamen Feier einer Messe im Pfarrverband oder Seelsorgeraum auf.
16. Im **Wort Gottes** begegnen wir dem Herrn.²⁵ Die Verkündigung des Wortes Gottes in der liturgischen Feier geschieht in der Einsicht, dass Christus selbst in ihr gegenwärtig ist und sich uns zuwendet, um aufgenommen zu werden.²⁶ Daher hat die Kirche das Herrenwort „immer verehrt wie den Herrenleib selbst“²⁷.
- 16.1. Solche Feiern sind getragen von dem **Wunsch**, Gott in einem Akt des dankbaren Lobes für sein Heilshandeln zu verehren (anzubeten), Christus zu begegnen²⁸ und ihn in seinem Wort zu empfangen.²⁹
- 16.2. Daher bedarf die Wort-Gottes-Feier aus sich heraus nicht der Hinzufügung der **Kommunionfeier. Bitten die Gläubigen beständig darum**³⁰, kann die Kommunionfeier angefügt werden. Die generelle Entscheidung darüber obliegt dem Gemeindevorstand gemeinsam mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat bzw. dem Pfarrgemeinderat gemeinsam mit dem Pfarrer bzw. dem Pfarrgemeinderat gemeinsam mit dem Seelsorgeraumleiter; sie bedarf der Meldung an den zuständigen Bischofsvikar. Der Ablauf der Kommunionfeier folgt dem Werkbuch für Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen.³¹ Gottesdienstgemeinden in Einrichtungen für behinderte, kranke oder alte Menschen und in Justizvollzugsanstalten können eine Wort-Gottes-Feier immer mit der Kommunionfeier verbinden.
- 16.3. Die Mitfeiernden dieser Gottesdienste sind als Teil einer größeren kirchlichen, liturgischen und eucharistischen Gemeinschaft zu verstehen. Dort, wo eine solche Zusammenkunft in Gefahr gerät, sich selbst zu genügen und sich nicht als Teil des

²² Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 35.

²³ Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004.

²⁴ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Sonntäglicher Gemeindegottesdienste ohne Priester, Nr. 19.

²⁵ Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 65.

²⁶ Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 56.

²⁷ Vgl. Vaticanum II, Dei Verbum, Art. 21.

²⁸ Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 65.

²⁹ Vgl. Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 56.

³⁰ Vgl. can. 918 CIC.

³¹ Vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 65-67.

„Ganzes der eucharistischen Gemeinschaft zu verstehen, verliert sie ihre innere Bindung zu ihren Wurzeln, und damit ihren Anspruch, Teil am Handeln Christi mit seiner Kirche zum Heil der Menschen zu sein. Wo hingegen dieser innere Zusammenhang immer bewusst bleibt und auch in den konkreten Zeichen und Vollzügen Ausdruck findet, wird die zur Feier des Sonntags versammelte Gemeinde „ihren Herren und einander nicht aus den Augen verlieren, und ihre Sehnsucht nach der Heiligen Eucharistie wird lebendig bleiben.“³²

V. Die Gottesdienstordnung der gesamten Pfarre bzw. des gesamten Pfarrverbandes oder Seelsorge-raums ist von einer pastoralen Vielfalt geprägt

17. Über Beginnzeit und Form der Gottesdienste am Sonntag und am Vorabend werden Vereinbarungen zwischen den Teilgemeinden und dem Pfarrleitungsteam bzw. den Pfarren im Pfarrverbandsrat bzw. den Pfarren und dem Pastoralteam im Seelsorge-raum unter Einbindung ansässiger Ordensgemeinschaften und des Pfarrgemeinderates getroffen, wobei die unter Punkt 4 genannten Aspekte berücksichtigt werden müssen.
18. Sofern **Ordensgemeinschaften im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorge-raum** eine Ordenskirche betreuen, sind diese Kirchen über ihre eventuelle Funktion als Pfarrkirche hinaus in die Gottesdienstordnung einzubinden.
19. Ziel ist eine möglichst **einfache, regelmäßige und längerfristige Gottesdienstordnung**, die sicherstellt, dass in jeder Pfarre/in jedem Pfarrverband/in jedem Seelsorge-raum an (zumindest) einem festen Ort, wöchentlich immer zur gleichen Zeit und in den weiteren Kirchen (zumindest) einmal im Monat die sonntägliche Eucharistie gefeiert wird; und dass sich die Christen am Ort in der eigenen Kirche am Sonntag zur Wortliturgie versammeln können, sofern der Wunsch besteht. Diesen Gläubigen muss die Gottesdienstordnung die Möglichkeit bieten, auch die Sonntagsmesse in einer anderen Kirche der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorge-raum mitzufeiern.³³
20. Die Ordnung muss gewährleisten, dass Teilgemeinden bzw. Gottesdienstgemeinden und Zelebranten die Möglichkeit haben **Beziehung zueinander aufzubauen** und soll ohne regelmäßige Aushilfen auswärtiger Priester auskommen.
21. Die Gottesdienstordnung der gesamten Pfarre, des Pfarrverbandes oder Seelsorge-raums soll neben der Rücksicht auf die Gottesdienststätten von **pastoraler Vielfalt mit Blick auf die Generationen** geprägt sein (Kinder-, Jugend- oder Familiengottesdienste, eigene Kinderwortgottesdienstformen; das gottesdienstliche Leben in Einrichtungen für alte, kranke und behinderte Menschen; u.a.) und Ressourcen zur Entstehung und Förderung von Neuem offen lassen.³⁴
- 21.1. Unterschiedliche Beginnzeiten der Gottesdienste berücksichtigen die heute sehr **unterschiedlichen Lebensrhythmen** und Bedürfnisse der Generationen. Dazu kann es notwendig werden, dass Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinden liebge-wordene Gewohnheiten hintanstellen, um die Weiterentwicklung der Liturgie in der ganzen Pfarre/im gesamten Pfarrverband/im gesamten Seelsorge-raum zu ermöglichen.
- 21.2. Es ist vorstellbar, dass nicht an jedem Sonntag Gottesdienste in jeder Kirche stattfinden.

³² Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, Nr. 51. Vgl. dazu auch Benedikt XVI., Verbum Domini, Nr. 55.

³³ Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, Nr. 51.

³⁴ Vgl. dazu Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 41: *Die Ausdrucksform der Wahrheit kann vielgestaltig sein. Und die Erneuerung der Ausdrucksformen erweist sich als notwendig, um die Botschaft vom Evangelium in ihrer unwandelbaren Bedeutung an den heutigen Menschen weiterzugeben.*

- 21.3. In Pfarren mit Teilgemeinden trägt der Fachausschuss Liturgie des Pfarrgemeinderates dafür besondere Sorge, denn die Gottesdienstordnung ist ein wesentlicher Teil des Pastoralkonzeptes der Pfarre. In Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen ist die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses Liturgie, der für die Vielfalt gottesdienstlichen Lebens im Seelsorgeraum Sorge trägt, sinnvoller als die Bildung einzelner Fachausschüsse Liturgie auf Pfarrebene.
22. Die gemeinschaftliche Feier der ersten Vesper, der Laudes oder der zweiten Vesper des Sonntages soll gefördert werden.³⁵ Die **Vielfalt traditioneller oder neuer Gottesdienstformen** soll beibehalten oder belebt werden und in seiner Vielfalt unter Berücksichtigung der im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum vorhandenen Kapellen und örtlicher Traditionen auch räumlich verteilt werden. Solche Gebetsformen eignen sich für **gemeindeübergreifende Initiativen**.
23. Es gehört zu den **Verpflichtungen des Pfarrers unter Mithilfe der anderen Seelsorgerinnen und Seelsorger** (Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten), die Leitenden der Wort-Gottes-Feiern und Tagzeitenliturgie in Form regelmäßiger Zusammenkünfte zu begleiten, gemeinsam mit ihnen die Schriftlesungen zu meditieren³⁶ und die Gottesdienste vorzubereiten bzw. für deren Vorbereitung zu sorgen.³⁷
24. Die Diözesanleitung sorgt für ein regelmäßiges liturgisches und homiletisches Aus- und **Weiterbildungsangebot** für Priester, Diakone und Leitende von Tagzeitengebet und Wort-Gottes-Feiern. Die Wort-Gottes-Feier und die Begleitung ehrenamtlicher liturgischer Dienste erhalten einen festen Platz in der Ausbildung von Priestern, Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten.

Gottesdienste an Werktagen im Kirchenjahr

25. An **jedem Werktag** wird in zumindest einer öffentlichen Kirche oder Kapelle im Pfarrgebiet/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum die Heilige Messe gefeiert.
26. Die Priester einer Pfarre, eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraums sollen **möglichst täglich die Heilige Messe** mit den Gläubigen der Pfarre, an wechselnden Orten, feiern.³⁸ In der Regel feiern sie, mit Ausnahme einer zusätzlichen Totenliturgie, nur einmal die Heilige Messe pro Tag.³⁹
27. Priester und andere hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger⁴⁰ mögen sich in einer regelmäßigen, gleichbleibenden Ordnung an den Werktagen **zum gemeinsamen Beten der Tagzeiten** (v.a. Laudes/Morgenlob und Vesper/Abendlob) versammeln⁴¹ und die Gläubigen beständig dazu einladen. Diese Tagzeiten sollen so gestaltet sein,

³⁵ Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Feier der Tagzeitenliturgie wieder als Gemeindeliturgie gewünscht. Sie gehört auch zur liturgischen Gestalt des Sonntags. Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 99-100.

³⁶ Vgl. Benedikt XVI., Dei Verbum, Art. 25.

³⁷ Vgl. dazu Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 153-154; Vgl. auch Franziskus, Desiderio desideravi.

³⁸ Dienstreie Tage der Priester (vgl. Priesterdienstrecht) sind zu berücksichtigen.

³⁹ Vgl. can. 904 CIC: ... *haben die Priester häufig zu zelebrieren; ja die tägliche Zelebration wird eindringlich empfohlen, ...*; can. 905 CIC: *Mit Ausnahme der Fälle, in denen es nach Maßgabe des Rechts erlaubt ist, mehrmals am selben Tag die Eucharistie zu zelebrieren oder zu konzelebrieren, ist es dem Priester nicht erlaubt, mehr als einmal am Tag zu zelebrieren.*

⁴⁰ Zur Begriffsdefinition vgl. Wiener Diözesanblatt 3-4/2013, Nr. 30: *PAss sind im Auftrag der Kirche tätig. Sie handeln als Seelsorgerinnen und Seelsorger.*

⁴¹ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 99: *Da das Stundengebet Stimme der Kirche ist, ... wird empfohlen, dass die nicht zum Chor verpflichteten Kleriker und besonders die Priester, die zusammenleben oder zusammenkommen, wenigstens einen Teil des Stundengebets gemeinsam verrichten.* Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 100: *Die Seelsorger sollen darum bemüht sein, dass die Haupthoren, besonders die Vesper an Sonntagen und höheren Festen, in der Kirche gemeinsam gefeiert werden.* Vgl. auch Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 20 u. 25.

dass es den Gläubigen leicht möglich ist daran teilzunehmen.⁴² Ansässige Ordensgemeinschaften mögen die Teilnahme der Gläubigen an ihrem Tagzeitengebet ebenfalls ermöglichen.

28. **Werktage sind bevorzugte Gelegenheiten:**
- 28.1. um in **Kapellen, in Einrichtungen für alte, kranke oder behinderte Menschen, in Schulen, Justizvollzugsanstalten oder anderen Einrichtungen** die Heilige Messe zu feiern. Der Bitte von Gemeinschaften oder Ordenschristen, Eucharistie zu feiern, soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Wo es möglich ist, sollen diese Heiligen Messen aber allen zugänglich sein.
- 28.2. um sich zum **Tagzeitengebet, zu Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Anbetung, Lobpreis, Segensfeiern, Rosenkranz, Lectio divina, Meditation oder anderen Gebetsformen** in den (Teil-)Gemeinden zu versammeln. Dem Wachsen solcher Gottesdienstformen soll die besondere Aufmerksamkeit der Gemeindeausschüsse aller Teilgemeinden bzw. Pfarrgemeinderäte gelten. Sie werden dabei durch Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Diakone subsidiär unterstützt.
- 28.3. um **Formen der Hausliturgie** zu pflegen: Krankenbesuche und Krankenkommunion, Segensfeiern im Familien- oder Freundeskreis, Lectio divina bzw. Schriftmeditation.
29. In allen Kirchen, in denen sonntags zumindest einmal im Monat die Eucharistie gefeiert wird, soll auch das gemeinsame Gebet an den Werktagen gefördert werden. Diese Zusammenkünfte werden vor allem durch Diakone oder Laien geleitet.
30. Beginnzeiten, Länge und Formen der Gottesdienste an Werktagen sollen mit Rücksicht auf unterschiedliche Bedürfnisse und lebensweltliche Beanspruchungen der Menschen gewählt werden. Dabei ist eine **Vielfalt gottesdienstlichen Lebens im Pfarrgebiet/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum** anzustreben, die den Menschen verschiedene Formen der Partizipation eröffnet, indem die Charismen in (Teil-)Gemeinden und Gemeinschaften genützt werden. Der Erprobung neuer Gottesdienstformen soll daher ebenso Raum gegeben werden, wie den Initiativen einzelner Gruppen und Gemeinschaften.

Besondere Zeiten im liturgischen Jahr

31. Der Advent als auch die österliche Bußzeit (Quadragesima) sind geprägt von der besonderen Eigenart ihrer liturgischen Feiern und den volksliturgischen Bräuchen. Entsprechend dem Charakter dieser Zeiten als innere und äußere Vorbereitung auf die zwei größten Feste des Herrenjahres sind die Gestaltung der Liturgie und des Kirchenraumes von bewusster **Schlichtheit**. Beides soll sich in ihrer Wahrnehmung deutlich vom Rest des Jahres unterscheiden. Das Element der **Stille** soll in diesen Zeiten im Gottesdienst seinen festen Platz erhalten.
32. **An den Wochentagen** im Advent und in der österlichen Bußzeit soll es in allen Teilgemeinden einer Pfarre/in allen Pfarren die Möglichkeit zur **täglichen Feier des Gottesdienstes** geben. Gemeinschaftliche Formen des Morgen- und Abendlobs bzw. Wort-Gottes-Feiern bieten sich dafür in besonderer Weise an.⁴³ Die Versammlung zum gemeinsamen Gebet bzw. Gottesdienst muss sich dabei nicht auf Kirchenräume beschränken. Verschiedene Formen der Hausliturgie sollen in diesen Zeiten ebenfalls ihren Platz haben (z. B. Herbergsuche, Hausgebet im Advent⁴⁴, Kreuzweg- oder Passionsandachten, gemeinsames Bibel-Teilen, etc.).

⁴² Vgl. dazu Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 23 u. 33.

⁴³ Vgl. Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 35,4 u. 109.

⁴⁴ Vgl. Gotteslob, Nr. 25.

33. Mit Ausnahme der Sonntage „Gaudete“ und „Laetare“ und der (Hoch-)Feste sind Advent und Quadragesima **keine Zeiten, in denen festliche Anlässe begangen werden**.⁴⁵ Hingegen sollen die dieser Zeit eigenen Gottesdienstformen möglichst erhalten, belebt oder mit neuen Formen ergänzt werden.
34. Advent und Quadragesima sind für den Einzelnen wie auch für die Gemeinde **eine Zeit der Umkehr**:
- 34.1. Wo es angebracht scheint, werden vermehrt Beichtzeiten angeboten.
- 34.2. Bußgottesdienste oder andere Gottesdienstformen mit der Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes dienen der gemeinschaftlichen Vorbereitung und können den Einzelnen zu einer „möglichst fruchtbaren Feier des Bußsakramentes“ hinführen.⁴⁶
- 34.3. In der Feier eines Bußgottesdienstes mit gemeinschaftlichen Schuldbekennnis und Vergebungsbitten erinnert sich die Gemeinde an ihren sakramentalen Auftrag Zeichen und Werkzeug der Zuneigung Gottes zu den Menschen zu sein; sie bekennt vor Gott und vor einander, dass sie dieser Berufung nicht gerecht geworden ist und bittet um das Erbarmen Gottes.⁴⁷
35. **Die Feier der Quatember** (erste Woche im Advent, erste Woche in der Fastenzeit, die Woche vor Pfingsten, erste Woche im Oktober) kann der geistlichen Erneuerung der Gemeinden dienen. Die konkrete Auswahl des Tages und Art der Feier können entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgewählt werden.⁴⁸

VI. Advent

36. Der Advent beginnt mit dem **Vorabend des ersten Adventsonntages**. Die Kirche ist ohne Blumenschmuck, hat aber einen Adventkranz. Die Segnung der Adventkränze kann anlass- und ortsbezogen in der Eucharistiefeier, in der Tagzeitenliturgie oder in einer Wort-Gottes-Feier erfolgen oder als Segnungsgottesdienst, wie im Benediktionale vorgesehen⁴⁹, gefeiert werden.
37. Die Tradition stimmungsvoller, adventlicher Gottesdienste bei Kerzenschein (so genannte „**Rorate**“) soll beibehalten werden. Diese Gottesdienste können auch am Abend mit Luzerner gefeiert werden. Für die Eucharistiefeier werden dafür die Lesungen und Messtexte des Tages im Advent gewählt.⁵⁰ Vor dem 17. Dezember kann auch einmal die „Marienmesse im Advent“ gewählt werden.⁵¹ Die **Wochentage vom 17. bis 24. Dezember** haben eigene Messformulare mit den vorgesehenen „O-Antiphonen“ als Hallelujaverse.⁵²

VII. Österliche Bußzeit (Quadragesima)

38. Mit Beginn der österlichen Bußzeit am Aschermittwoch sind Kirchen und Kapellen **ohne jeglichen Blumenschmuck**. Fastentücher können Altarbilder verhüllen, aber nicht den Tabernakel zur Aufbewahrung der eucharistischen Gestalt. Kreuze können traditionell ab dem 5. Fastensonntag („Passionssonntag“) verhüllt werden.⁵³

⁴⁵ Z. B. Pfarrliche Feste, Hochzeiten, Weiheliturgien, etc.

⁴⁶ Vgl. Die Feier der Buße, S. 91f (Anhang II, Art. 1.5).

⁴⁷ Vgl. zu den Formen der alltäglichen Umkehr und Versöhnung vgl. Nr. 121-122 der Rahmenordnung.

⁴⁸ Vgl. Direktorium der Erzdiözese Wien, Pastoraliturgische Hinweise, Nr. 4.3. Die Bitt- und Quatembertage.

⁴⁹ Vgl. Benediktionale, S. 25-33.

⁵⁰ Zur Auswahlmöglichkeit der Lesungen für die Wochentage vgl. die Einführung im Messlektionar, Band IV. Geprägte Zeiten, S. 15*-16*; Allgemeine Einführung in das römische Messbuch, Nr. 317-320; Direktorium der Erzdiözese Wien, Pastoraliturgische Hinweise, 3.4. Die Auswahl der Lesungen.

⁵¹ Vgl. Messbuch II, S. 890f.

⁵² Vgl. zur Leseordnung vom 17.-24. Dezember Messlektionar, Band IV. Geprägte Zeiten, S. 47-69.

⁵³ Vgl. Direktorium der Erzdiözese Wien, Hinweis beim 5. Fastensonntag.

39. Der Beginn der Fastenzeit soll möglichst **in allen Kirchen der Pfarre bzw. in allen Kirchen im Pfarrverband bzw. Seelsorgeraum mit dem Ritus der Aschenauflegung** begangen werden.⁵⁴ Dort, wo am Aschermittwoch keine Eucharistie gefeiert wird⁵⁵ und keine von einem Priester oder Diakon geleitete Wort-Gottes-Feier möglich ist, kann die Segnung der Asche von Leitenden von Wort-Gottes-Feiern übernommen werden.⁵⁶ Dafür eignet sich die Feier der Laudes oder Vesper oder eine Wort-Gottes-Feier. Der Ritus der Aschenauflegung kann nicht ohne Verbindung mit der Verkündigung der Schrift und des gemeinschaftlichen Gebets vollzogen werden. Bei der Auflegung der Asche können nach Bedarf Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer mitwirken.⁵⁷ Mit Ausnahme von Einrichtungen für behinderte, kranke oder alte Menschen und in Justizvollzugsanstalten soll die Austeilung des Aschenkreuzes nicht auf den 1. Fastensonntag verlegt werden.
40. Die **reiche Tradition** der Gottesdienste in und außerhalb der Kirche (Kreuzweg, Passionsandachten, Stationsgottesdienste, etc.) möge durch **neue Formen** (Meditationen, musikalische Andachtsformen, etc.) ergänzt werden. Dabei soll in der Pfarre insgesamt auf eine Vielfalt geachtet werden, die für die verschiedenen Generationen und gesellschaftlichen Milieus Zugänge eröffnet.
41. Da die Osternacht seit alters her der **bevorzugte Taftermin** ist, sollen während der 40 Tage der Vorbereitungszeit auf Ostern hin außer in Lebensgefahr oder wegen besonderer Umstände keine Taufen gefeiert werden.
42. **Erwachsene Taufbewerberinnen und Taufbewerber**, die in der Regel in der Osternacht getauft werden, treten mit Beginn der österlichen Bußzeit in die nähere Taufvorbereitung ein. Die Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche findet gemeinsam mit dem Erzbischof für alle Taufbewerberinnen und Taufbewerber statt. Zu den weiteren katechumenalen Riten, die in den Gemeinden gefeiert werden, gehört auf jeden Fall die Feier der Stärkungsriten (Skrutinien) am 3., 4. und 5. Fastensonntag.⁵⁸ In diesen Feiern sollen wegen ihres Taufbezugs die Perikopen des Lesejahres A verwendet werden.⁵⁹

Die FESTE IM KIRCHENJAHR

Die drei österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn – Triduum Paschale bzw. Triduum sacrum

VIII. Die Feier von Leiden, Tod und Auferstehung Christi ist die zentrale Stiftungsfeier christlicher Gemeinschaft und bildet eine innere Einheit
--

43. „Die Kirche feiert die größten Geheimnisse der Erlösung der Menschen jährlich an den drei Tagen, die von der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag an bis zur Vesper des Ostersonntags gehen.“⁶⁰ **Die Liturgie dieser Drei Österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn (Triduum Paschale bzw. Triduum Sacrum⁶¹) bildet eine Einheit.** Daher gehören zu jedem einzelnen Teil und

⁵⁴ Vgl. Wiener Diözesanblatt 1/1985, S. 11 (II).

⁵⁵ Vgl. Messbuch II, 78: *Die Segnung und Austeilung der Asche kann auch außerhalb der Messe stattfinden.*

⁵⁶ Vgl. Wiener Diözesanblatt 1/1985, S. 11 (III); Wort-Gottes-Feier, S. 27 (Art. 29).

⁵⁷ Vgl. Wiener Diözesanblatt 1/1985, S. 11 (II).

⁵⁸ Vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die Kirche, S. 146-180 bzw. 446-476.

⁵⁹ Vgl. Die Feier der Eingliederung in die Kirche. Grundform, S. 109 (Nr. 187).

⁶⁰ Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 38.

⁶¹ Im Folgenden als „Triduum“ bezeichnet.

Tag dieser einen Liturgie des Triduums auch die jeweils anderen Teile bzw. Tage. Diese Einheit bildet sich durch denselben Vorsteher oder denselben Ort oder durch eine gleichbleibende Gemeinde ab, die sich zur Feier der österlichen Geheimnisse versammelt, auch wenn sie dies in unterschiedlichen Kirchen tut.

IX. Die Feier des Triduums in der Pfarre – Grundsätze

Vorbereitung und Gestaltung

44. „Wie jede Woche ihren Anfang und ihren Höhepunkt in der Feier des Sonntags hat, der stets österlichen Charakter besitzt“, so hat das gesamte Kirchenjahr seinen Höhepunkt in der Feier des Triduum Sacrum.⁶² Daher sollen der **Vorbereitung, der Teilnahmemöglichkeit und der Einbindung möglichst vieler Talente und Charismen** aus den Teilgemeinden und Gemeinschaften einer Pfarre/aus den einzelnen Pfarren **große Aufmerksamkeit gewidmet werden**. Denn alle gottesdienstlichen Feiern in der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum sind Feiern, die dem Glauben der Kirche und der Gemeinde – festlich – Gestalt geben. Das gemeinsame Vorbereiten und Feiern mehrerer Teilgemeinden/Pfarrgemeinden kann dabei Ausdruck der Zusammengehörigkeit und Verbundenheit der Gemeinden bzw. von Nachbargemeinden im Pfarrverband oder Seelsorgeraum sein und eine festliche Stimmung und angemessene Feierqualität fördern – v.a. dann, wenn in den einzelnen Teilgemeinden/Pfarren nicht genügend liturgische (und musikalische) Dienste zur Verfügung stehen.⁶³

Anzahl der Feiern des Triduums, denen ein Priester vorstehen kann

45. Auf Grund der besonderen Bedeutung sollen die Feier vom letzten Abendmahl, die Liturgie vom Leiden und Sterben des Herrn und die Feier der Osternacht **von jedem Priester nur einmal geleitet werden**. Alle Priester, die von der Erzdiözese Wien mit einer seelsorglichen Verpflichtung betraut und nicht durch ihr Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder einen anderen schwerwiegenden Grund gehindert sind, sollen unter Wahrung der oben beschriebenen Einheit selber einer Feier des Triduums vorstehen, sei es in ihrem Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum oder in einem anderen zur solidarischen „Mithilfe“. Zur Feier des Triduums gehören auch die gemeinsame Vorbereitung der Liturgie und die entsprechenden sozialen Kontakte vor und nach dem Gottesdienst.
46. Das Triduum soll unter Rücksicht der oben beschriebenen Bedingungen **in der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum so oft wie möglich gefeiert werden**. Das bedeutet in der Regel: so viele Male, wie es priesterliche Vorsteher für die Leitung der Liturgie gibt; ihnen zur Seite stehen dabei die Diakone in ihrem liturgischen Dienst. Die legitime Bitte an auswärtige Priester, die keine eigene pfarrliche Verpflichtung haben, soll von dem Pfarrleitungsteam/vom Pfarrer/von der Leitung des Seelsorgeraums ernsthaft erwogen und rechtzeitig geplant werden. **Die Feier des Triduums in größerer Gemeinschaft hat Vorrang** vor der Feier einzelner kirchlicher Gemeinschaften oder Gruppen.⁶⁴
47. Mögliche Anpassungen für zu große oder zu kleine Versammlungen:
- 47.1. In Pfarren, Pfarrverbänden oder Seelsorgeräumen, in denen es keine Kirchenräume gibt, die geeignet sind, dass sich mehrere (Teil-)Gemeinden versammeln können, und es unmöglich war, eine priesterliche Mithilfe zu bekommen, kann von dieser Regelung

⁶² Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 2, Vgl. Grundordnung des Kirchenjahres, Art. 18; Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 102.

⁶³ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 41-42.

⁶⁴ Ungeachtet der Eigenrechte anderssprachiger Gemeinden und der Ordensgemeinschaften, wobei als oberstes Kriterium gilt: Ostern soll feierlich gestaltet werden können. Kleinere Gemeinschaften – auch Ordensgemeinschaften – sollen sich größeren Gemeinschaften anschließen („sollen an den Feiern der Drei Österlichen Tage in größeren Kirchen teilnehmen“). Vgl. Kongregation, Paschalis sollemnitatis, Art. 43.

eine Ausnahme gemacht werden. Das bedeutet, dass einzelne Priester unter den beschriebenen Umständen und unter Wahrung einer gebührenden Sorgfalt und Feierlichkeit die Feiern der Drei Österlichen Tage auch wiederholen können.⁶⁵

- 47.2. Wo die Versammlungen zur Liturgie des Gründonnerstags oder Karfreitags als zu klein erscheinen, feiern sie die Liturgie gemeinsam mit einer anderen Gemeinde.

Feierorte

48. **Zur Feier des Triduums versammeln sich die umliegenden Teilgemeinden/Pfarrgemeinden und Gemeinschaften in den ausgewählten Kirchen.** Für die Auswahl der Kirchen sind die nötigen Platzverhältnisse und eine gute räumliche Verteilung im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum zu berücksichtigen. Wo es die Größe der Kirchen ermöglicht, können die Orte über die Jahre hinweg auch wechseln. Die einzelnen Teile des Triduums können - der Tradition der Stationsgottesdienste folgend - auch in unterschiedlichen Kirchen gefeiert werden unter Wahrung der Einheit durch den Vorsteher und die sich immer an anderen Orten versammelnde Gemeinschaft der Gemeinden.⁶⁶

Zeitansatz der Feiern des Triduums

49. Die Gottesdienste des Triduums leben wesentlich von einem **geeigneten Zeitansatz** (*hora competens*), der von der Zeichenhaftigkeit der Feier ausgeht, und können daher nicht beliebig verlegt werden. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzung sollen unterschiedliche bzw. **gestaffelte Beginnzeiten** für die einzelnen Feiern an einem Tag im Pfarrgebiet gewählt werden, um verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden zu können.⁶⁷

Ergänzende Gottesdienste in den Teilgemeinden/Kirchen, in denen das Triduum nicht gefeiert werden kann

50. Besonders in jenen Kirchen, in denen an einzelnen Tagen oder an allen drei Tagen die Liturgie des Triduums nicht gefeiert werden kann, sollen die **Tagzeitenliturgie** (z.B.: Trauermetten), regionale und **volksliturgische Bräuche und andere, neue Formen gottesdienstlicher Versammlung** (z.B. Mediationsformen in Wort und Musik, Agapeformen für Bedürftige, ...) gefördert werden. Diese ergänzenden Gottesdienste verstehen sich als Hinführung zum Geheimnis dieser Tage und sollten in ihrem Zeitansatz nach Möglichkeit auf die Gottesdienste des Triduums abgestimmt sein.

X. Zu den einzelnen Tages des Triduums und ihren Gottesdiensten

Hoher Donnerstag/Gründonnerstag

Messe vom letzten Abendmahl

51. Mit der Messe am Abend⁶⁸ des Gründonnerstags „beginnt die Kirche die Drei Österlichen Tage und gedenkt des Letzten Abendmahles, bei dem Christus in der Nacht, da er verraten wurde, aus Liebe zu den Seinen, die in der Welt waren, seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten von Brot und Wein dem Vater darbrachte und

⁶⁵ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 43; Ritenkongregation, Ordinationes et declarationes circa ordinem hebdomadae sanctae instauratum, Art. 13.16.21.

⁶⁶ Vaticanum II, Sacrosanctum Concilium, Art. 41: *Daher sollen alle das liturgische Leben des Bistums, in dessen Mittelpunkt der Bischof steht, besonders in der Kathedrale, aufs höchste wertschätzen; sie sollen überzeugt sein, dass die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar wird, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeier, teilnimmt* (Manifestatio ecclesiae).

⁶⁷ Gründonnerstag als Abendmesse, Karfreitag zwischen 15 und max. 21 Uhr, Osternacht beginnt nach Einbruch der Dunkelheit und endet vor Beginn der Dämmerung – abendlicher, mitternächtlicher und frühmorgendlicher Ansatz je nach Situation möglich); Zeitansätze sind ebenfalls für Laudes und Vesper zu berücksichtigen. Vgl. dazu Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 46, 63, 77.

⁶⁸ Messbuch II, [22].

den Aposteln zur Speise und zum Trank gab und ihnen und ihren Nachfolgern im Priesteramt auftrag, dies ebenfalls als Opfer darzubringen“.⁶⁹

52. Bei der Einzugsprozession können die in der Chrisammesse geweihten **heiligen Öle** mitgetragen und mit Weihrauch verehrt werden.
53. Die **Fußwaschung** in der Messe vom Letzten Abendmahl ist ein Zeichen der Nächstenliebe und der Beauftragung dazu. Sie soll in dieser Messe ihren festen Platz haben. Dafür ist das Erreichen der Zwölfzahl keine Bedingung.⁷⁰ Hingegen soll darauf geachtet werden, dass Frauen und Männern die Füße gewaschen werden.⁷¹ Bei der Auswahl der Personen ist eine Ausgeglichenheit hinsichtlich der Altersstufen und der Zugehörigkeit zu Gruppen in der Teilgemeinde/in der Pfarre bzw. zu den Teilgemeinden/Pfarrern anzustreben.⁷² Die Fußwaschung selbst ist Sache des Vorstehers der Liturgie; Diakone, Ministrantinnen und Ministranten sind ihm dabei behilflich.
 - 53.1. **Die Kollekte** der Abendmahlsmesse soll für die Armen verwendet werden.⁷³
 - 53.2. Darüber hinaus ist es zu begrüßen, wenn in den Gemeinden bereits in der 40-tägigen Vorbereitung auf Ostern **konkrete Zeichen der Nächstenliebe** gesetzt werden: Dazu bietet sich die Teilnahme an Fastenaktionen an genauso wie andere Initiativen, die im unmittelbaren Umfeld der Teilgemeinden/Pfarrern oder im Sinne einer globalen Solidarität Not lindern helfen. Dieses Engagement bewahrt die Fußwaschung davor, bloßes Ritual zu sein.
54. **Die Heilige Kommunion** kann an diesem Tag nur innerhalb der Eucharistiefeier empfangen werden⁷⁴, dies geschieht ausschließlich mit den in dieser Eucharistiefeier konsekrierten Gaben. Wenn irgend möglich, wird den Kommunikanten auch der Kelch gereicht. Auch für die Kommunion der Mitfeiernden am Karfreitag sollen in der Abendmahlsmesse genügend Hostien konsekriert werden. Diese werden am Ende der Feier an den Ort der Aufbewahrung übertragen.
55. Findet die entsprechende Liturgie des Karfreitags in einer anderen Kirche statt, werden die konsekrierten Hostien am Ende der Feier einer Kommunionsspenderin, einem Kommunionsspender oder Diakon übergeben, der sie in würdiger, aber nicht feierlicher Form in diese Kirche überträgt.

Ergänzende Gottesdienste

56. **In allen Kirchen, in denen keine Abendmahlsmesse gefeiert wird**, können sich Gemeinden um das Wort Gottes versammeln, um gemeinsam die Schrift zu meditieren und zu beten, gemäß der Aufforderung Jesu: „Bleibt hier und wacht mit mir!“ (Mt 26,38) (z.B. Vesper⁷⁵, Ölbergandacht etc.). Dabei kann (zu Beginn) das Allerheiligste durch einen Diakon, eine Kommunionsspenderin oder einen Kommunionsspender vom Tabernakel an jenen Ort übertragen werden, an dem es der Gewohnheit nach an diesen Tagen aufbewahrt wird. Ebenfalls werden die Altäre entblößt, die Weihwasserbecken geleert. Zumindest der Altarraum bleibt ohne Schmuck. Der alte

⁶⁹ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 44. Zeremoniale für die Bischöfe, Nr. 297.

⁷⁰ Das Messbuch sieht die Zwölfzahl nicht vor. Vgl. Messbuch II, [23].

⁷¹ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, In Missa in Cena Domini. Das Dekret ermöglicht die Fußwaschung an Frauen.

⁷² Vgl. Begleitbrief zu *In Missa in Cena Domini*, S. 32.

⁷³ Vgl. Messbuch II, 28.

⁷⁴ Vgl. Messbuch II, [22]. Den Kranken kann sie zu jeder Tageszeit gebracht werden.

⁷⁵ Vgl. Stundenbuch, Bd. 2, S. 207: *Die Vesper wird nur von denen gebetet, die nicht an der Abendmahlsmesse teilnehmen*. Eventuell sind noch besondere Formen (z.B. Vesper mit Fußwaschung o.ä.) anzudenken. Die Fußwaschung (Mandatum) war bis zur Reform des Messbuchs von 1970 nicht Teil der Abendmahlsmesse. Vielleicht könnten wir auf der Grundlage der Tradition der Klosterliturgie neue Formen ergänzend überlegen.

Brauch, dass die Kirchenglocken, die Orgel und andere Musikinstrumente schweigen, wird auch in diesen Kirchen beachtet.

Hoher Freitag/Karfreitag

Die Feier vom Leiden und Sterben Christi

57. An diesem Tag, da „Christus, unser Opferlamm, geopfert ist“ (1Kor 5,7), betrachtet die Kirche das Leiden ihres Herrn und Bräutigams und betet sein Kreuz an; dabei erwägt sie ihren eigenen Ursprung aus der Seitenwunde des am Kreuz entschlafenen Christus und tritt betend für das Heil der ganzen Welt ein.⁷⁶
58. An diesem Tag bleiben **alle Kirchen** schmucklos und sollen **den ganzen Tag für Gebet und Meditation geöffnet** sein, auch wenn kein Gottesdienst gefeiert wird.
59. Es soll überlegt werden, dass zumindest in einer Kirche im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum die Feier der Karfreitagsliturgie um **15.00 Uhr, der Todesstunde Christi**, beginnt.

Ergänzende Gottesdienste

60. **In den Kirchen, in denen die Liturgie vom Leiden und Sterben Christi am Abend gefeiert wird**, kann zur Sterbestunde Jesu eine Kreuzwegandacht oder Kreuzwegmeditation gehalten werden. Der Sterbestunde Jesu soll zumindest an einigen Orten in der Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum gedacht werden.
61. Besonders am Karfreitag sollen sich die Gemeinden zum Stundengebet versammeln; dies empfiehlt sich besonders für die Lesehore und die Laudes („Trauermette“).⁷⁷
62. **In den Kirchen, in denen die Liturgie vom Leiden und Sterben Christi nicht gefeiert wird**, kann die Vesper (die die Einfügung der großen Fürbitten vorsieht) gefeiert werden.⁷⁸ Empfohlen wird auch eine Kreuzwegandacht oder eine Kreuzmeditation zu einem geeigneten Zeitpunkt. Der volksliturgische Brauch des so genannten „Heiliges Grabes“ kann auch dort weiter gepflegt werden.

Karsamstag

63. Am Karsamstag verweilt die Kirche am Grab des Herrn, betrachtet sein Leiden, seinen Tod und seinen Abstieg in das Reich des Todes und erwartet mit Fasten und Gebet seine Auferstehung. Die Kirche feiert an diesem Tag keine Eucharistie, die heilige Kommunion kann nur als Wegzehrung gereicht werden.⁷⁹
64. Es wird sehr angeraten, das **Stundengebet** öffentlich in der Kirche mit der Gemeinde zu feiern, besonders die Lesehore und die Laudes („Trauermette“).⁸⁰
65. In den Gemeinden, in denen **Katechumenen** zu Ostern in die Kirche eingegliedert werden, findet die unmittelbare Vorbereitung mit der Wiedergabe des Glaubensbekenntnisses statt.⁸¹

⁷⁶ Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 58.

⁷⁷ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 40 u. 62.

⁷⁸ Das ist vorgesehen für alle, die nicht an der Feier vom Leiden und Sterben Christi teilnehmen, vgl. Stundenbuch, Bd. 2, S. 224.

⁷⁹ Vgl. Messbuch II, [62].

⁸⁰ Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 73.

⁸¹ Vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, 127-137. Vgl. Die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche, S. 190-218 bzw. 489-517.

Hochfest der Auferstehung des Herrn

In jeder Teilgemeinde/Pfarre wird mindestens einmal zu Ostern (Osternacht, Ostersonntag oder Ostermontag) Eucharistie gefeiert.

66. In allen Kirchen einer Pfarre/eines Pfarrverbandes/eines Seelsorgeraums wird zumindest einmal entweder in der Osternacht, am Ostersonntag oder am Ostermontag das Taufgedächtnis begangen und die österliche Eucharistie gefeiert. Dazu kann es notwendig sein, dass jene (Teil-)Gemeinden, in deren Kirche die Osternacht gefeiert wurde, auf die Feier der Eucharistie am Ostertag verzichten, denn die Priester können neben der Osternacht nur zwei weiteren Eucharistiefiern am Ostersonntag vorstehen.

Die Feier der Osternacht

67. Die Osternacht ist nach ältester Überlieferung „eine Nacht der Wache für den Herrn“; die Nachtwache, die in ihr gehalten wird, gedenkt jener heiligen Nacht, in der der Herr auferstanden ist. Sie wird daher als die „Mutter aller Nachtwachen“ angesehen.⁸²

68. Die Feier der Osternacht ist ihrem innersten Wesen nach **eine Nachtfeier**⁸³; sie beginnt mit der **Lichtfeier**, die beim Osterfeuer ihren Ausgang nimmt. Darauf folgt der **Lesungsgottesdienst**, in dem sich die Kirche auf die Heilstaten, die Gott an seinem Volk in aller Zeit getan hat, besinnt; und dessen Höhepunkt die Verkündigung der **Auferstehungsbotschaft im Evangelium** ist. In der anschließenden **Tauffeier** folgen die feierliche Anrufung Gottes über dem Wasser, die Taufe selbst (und bei Erwachsenen auch die Firmung), das **Taufgedächtnis** aller und das **Allgemeine Gebet** der Getauften (die Fürbitten). Schließlich feiert die Gemeinde die **Eucharistie**, in der die Feier der Erlösung durch Christi Leiden, Tod und Auferstehung ihren Höhepunkt und ihre Vollendung findet.

69. Bei der Gestaltung der Osternacht ist ein Augenmerk auf die verschiedenen (Teil-)Gemeinden, die als Gemeinschaft miteinander Ostern feiern, zu legen. Alles, was über die Gestalt und die Gestaltung der sonntäglichen Pfarrmesse/Pfarrverbandsmesse/Seelsorgeraummesse⁸⁴ gesagt wurde, gilt in besonderer Weise für die Feier der Osternacht.

70. Bei der Prozession mit der Osterkerze am Beginn der Feier wird in jedem Fall nur eine einzige brennende Osterkerze mitgetragen. Im Kirchenraum aber sollen die **Osterkerzen jener Kirchen** aufgestellt werden, **in denen in dieser Nacht keine Liturgie gefeiert wird**. Diese sollen dann an geeigneter Stelle entzündet werden und vor der Entlassung den Vertretern der Kirchengemeinden übergeben werden. Wo es sinnvoll ist, sollen Formen einer feierlichen Übertragung oder eines Empfanges der Osterkerze in der jeweiligen Kirche überlegt werden.

71. Fester Bestandteil der Osternacht soll eine an die Liturgie anschließende **Agape** sein, bei der auch Platz für die Begegnung mit den Neugetauften ist, besonders wenn es sich dabei um Jugendliche oder Erwachsene handelt. Wo der Friedhof in Kirchnähe ist, wird der österliche Friedhofsgang empfohlen.

Die Feier der Osternacht, wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann:

72. Es kann sein, dass die Kirchen, in denen Osternacht gefeiert wird, zu klein sind, um mehrere (Teil-) Gemeinden zu versammeln (unter Berücksichtigung von Nr. 47). In diesen Fällen ist **in den Kirchen, in denen keine Osternacht in Vollform gefeiert wird**,

⁸² Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 77.

⁸³ Vgl. Messbuch II, [63]: *Sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden.*

⁸⁴ Vgl. Nr. 8 der Rahmenordnung.

die **Feier einer Vigil um die Osterkerze - einer Nachtwache für den Herrn** möglich. Sie beginnt mit der **Lichtfeier** und dem **Lesungsgottesdienst** und findet ihren Höhepunkt in der **Verkündigung der Auferstehungsbotschaft**. Eine solche Feier braucht **das feierliche Taufgedächtnis und die Feier der Eucharistie in der Heiligen Messe am Ostersonntag** und bildet mit dieser eine innere Einheit, auch wenn man zwei Mal zusammen kommt. Die Nachtwache gehört zu den Wort-Gottes-Feiern (ohne Kommunionsspendung) und unterliegt den entsprechenden Regelungen. Für eine solche „Nachtwache für den Herrn“ bietet die Liturgische Kommission Gottesdienstvorlagen an.

Ostersonntag – Am Tag und Ostermontag

73. Für (Teil-)Gemeinden, in denen in der Osternacht keine Eucharistie gefeiert wurde, ergeben sich für Ostersonntag/Ostermontag folgende Möglichkeiten:
- 73.1. **In allen Kirchen, in denen in der Osternacht eine Vigil ohne Eucharistie gefeiert wurde**, findet diese ihren Höhepunkt in der Tauffeier (mit der feierlichen Anrufung Gottes über dem Wasser, gegebenenfalls der Feier der Taufe⁸⁵ und dem Taufgedächtnis) und der Feier der Eucharistie am Tag des Ostersonntags.
- 73.2. **In allen Kirchen, in denen in der Nacht nicht gefeiert wurde**, wird am Ostersonntag oder Ostermontag ein feierliches Taufgedächtnis begangen und die Eucharistie gefeiert.
74. In beiden Fällen soll sich an die Eucharistiefeier eine **Agape** anschließen, in der die in der Eucharistiefeier erfahrene Gemeinschaft fortgeführt wird.
75. Für die Feier der Eucharistie zu Ostern ist es angebracht, „**der Kommunion** die Fülle des eucharistischen Zeichens zu geben, indem man sie **unter den Gestalten von Brot und Wein** reicht.“⁸⁶

Die Feier der Ostervesper und die Förderung weiterer Gottesdienstformen

76. Besonders in Teilgemeinden/Kirchen, in denen am Ostersonntag (am Tag) oder am Ostermontag keine Eucharistie gefeiert wird, sollen sich schrittweise Formen einer **Ostervesper** (mit Taufgedächtnis), eines **österlichen Friedhofsganges**, eines **Emmausganges**, **Kindergottesdienste** oder andere (**neue**) **Formen** etablieren.
77. Beauftragte Leitende von Wort-Gottes-Feiern sind in besonderer Weise verantwortlich, das gottesdienstliche Leben in allen Teilgemeinden/Kirchen an diesen Tagen vielfältig und lebendig zu halten.⁸⁷

Weihnachten – Hochfest der Geburt unseres Herr Jesus Christus

78. Die **Texte für die Feier der Eucharistie am Weihnachtsfest** haben eine enge Beziehung zur jeweiligen Tageszeit und sollen daher nicht beliebig ausgetauscht werden.
79. Auf lokale **Besonderheiten** möge Rücksicht genommen, **volksliturgische Bräuche** erhalten oder wiederbelebt werden (z.B.: Turmblasen, Einstimmung, Weihnachtssingen, u. a.).

XI. Am Nachmittag des 24.12. und am Vorabend

80. **Gottesdienste für Kinder und Familien am Nachmittag** oder Abend des 24. Dezember werden **ohne Eucharistiefeier** begangen. Dafür bieten sich gewachsene Formen (Andacht, Krippenspiel, Wort-Gottes-Feier, Vesper u. a.) genauso an, wie die

⁸⁵ Diese Form eignet sich vor allem für die Feier der Taufe von Kindern.

⁸⁶ Kongregation für den Gottesdienst, Paschalis sollemnitatis, Art. 92.

⁸⁷ Vgl. dazu die Einleitung der Rahmenordnung, besonders Nr. 2.

Möglichkeit neue Formen zu suchen (Meditation, Musik & Text, Lobpreis, u. a.), die Menschen mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Hintergründen ansprechen könnten. Eine Vielfalt an Formen in verschiedenen Kirchen des Pfarrgebietes/des Pfarrverbands/des Seelsorgeraums ist wünschenswert.

81. Dort, wo die **Messe am Vorabend** von Weihnachten gefeiert wird, wird diese nicht als „Mette“ bezeichnet, da diese Bezeichnung für Gottesdienste in der Heiligen Nacht vorbehalten ist. Es werden in der Regel die dafür vorgesehenen Texte (Am Heiligen Abend) verwendet.⁸⁸ Ausnahmen von dieser Regelung werden in Einrichtungen für alte, kranke und behinderte Menschen gemacht.⁸⁹

XII. In der Heiligen Nacht

82. In allen Kirchen soll in der Heiligen Nacht ein festlicher Gottesdienst („Mette“) gefeiert werden. Feste Bestandteile aller Feiern sind eine Krippenlegung (oder Krippengang) und die Verkündigung des Weihnachtsevangeliums.
83. Wo die Mette nicht als Eucharistie gefeiert werden kann, soll eine Wortliturgie gefeiert werden:
- 83.1. **Wort-Gottes-Feier**⁹⁰ mit Lichtdanksagung⁹¹, Verkündigung des Wortes Gottes (mit Perikopen aus der Messe „In der Heiligen Nacht“), Glaubensbekenntnis, Lobpreis mit Gloriahymnus⁹² („Mette in Form einer Wort-Gottes-Feier“)
- 83.2. **Weihnachtsevangelium** mit Texten aus der Lesehore des Hochfestes, der Verkündigung des Weihnachtsevangeliums und dem Te Deum.⁹³ („Mette in Form einer Vigilfeier“)
84. Bei allen Formen soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen liturgischen Dienste eingebunden werden.

XIII. Am Christtag

85. Alle Kirchen, in denen in der Nacht oder am Vorabend keine Heilige Messe gefeiert wurde, sind bevorzugte Orte für die Eucharistiefeier am Tag.
86. Jeder **Priester** darf an diesem Tag als Zelebrant oder Konzelebrant drei Messen feiern, jedoch nur zur jeweils entsprechenden Zeit: die erste in der Nacht, die zweite am Morgen, die dritte am Tag.⁹⁴
87. Für alle Teilgemeinden/Kirchen, in denen nicht Eucharistie gefeiert werden kann, gelten die gleichen Möglichkeiten wie an Sonntagen.

⁸⁸ „Aus pastoralen Gründen ist es erlaubt, schon am Weihnachtsabend statt der hier vorgesehenen Texte diejenigen der Mitternachtsmesse zu nehmen.“ (Lektionar, Lesejahr A, S. 23) „In den Weihnachtsmessen nimmt man für gewöhnlich die entsprechenden hier angegebenen Formulare. Man kann jedoch in jeder der drei Messen diejenigen Texte auswählen, die man unter Beachtung der pastoralen Erfordernisse der Gemeinde für die geeigneteren hält.“ (Lektionar, Lesejahr A, S. 28).

⁸⁹ Vgl. Messbuch II, S. 36 (Eigenrubrik): *Aus pastoralen Gründen ist es erlaubt, schon am Weihnachtsabend (24. Dez. Am Heiligen Abend, Anm.), statt der hier vorgesehenen Messe, die Mitternachtsmesse zu feiern.*

⁹⁰ Zum Ablauf einer Wort-Gottes-Feier vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 44f.

⁹¹ Vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 190 -191 u. 195 (Lichtdanksagung „An Weihnachten“).

⁹² Hier eignet sich besonders Die Form F. Lobpreis und Dank für Gottes Wort, vgl. Wort-Gottes-Feier, S. 182f.

⁹³ Vgl. dazu die Anmerkungen im Stundenbuch, Bd. 1, S. 188.

⁹⁴ Direktorium. Liturgischer Kalender der ED Wien, Anmerkung zum 25. Dezember.

XIV. Hochfest des Hl. Stephanus

88. Am Festtag des Hl. Stephanus, dem Patron der Dom- und Metropolitankirche (Stephansdom), gelten die Regelungen für Hochfeste.⁹⁵

Hochfeste und Feste im Kirchenjahr

XV. Hochfeste an staatlichen Feiertagen

89. **An Hochfesten, die auch staatliche Feiertage sind**, wird in jener Kirche/in jenen Kirchen Eucharistie gefeiert, in denen auch am Sonntag die Eucharistie immer gefeiert wird. Im Kirchenjahr mögen einige dieser Hochfeste als Pfarrmesse/Pfarrverbandsmesse/ Seelsorgeraummesse (siehe Nr. 8) gefeiert werden. Das betrifft folgende Hochfeste⁹⁶:
- Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria (8. Dezember)
 - Hochfest des Hl. Stephanus (26. Dezember)
 - Hochfest der Gottesmutter Maria (1. Jänner, Neujahr, Oktav von Weihnachten)
 - Erscheinung des Herrn (6. Jänner)
 - Christi Himmelfahrt
 - Mariä Aufnahme in den Himmel (15. August)
 - Allerheiligen (1. November)
90. Für alle (Teil-)Gemeinden, in denen die Eucharistie in deren Kirche nicht gefeiert werden kann, gelten an diesen Tagen dieselben Regelungen wie an Sonntagen.

XVI. Fronleichnam – Hochfest des Leibes und Blutes Christi

91. Im Mittelpunkt des Fronleichnamfestes steht die Feier des österlichen Geheimnisses von Tod und Auferstehung Jesu Christi in der **Eucharistie als Ursprung und Lebensgrund der Kirche**. Daraus erwachsen die Verehrung Jesu Christi in den eucharistischen Gestalten und die Prozession mit dem Leib Christi durch unsere Lebens- und Erwerbswelt in der Tradition der Flurprozessionen. Die Verbindung zweier Inhalte christlichen Glaubens erhalten so zu Fronleichnam rituelle Gestalt:
- Die Anwesenheit Gottes in seinem Sohn Jesus Christus unter uns, in allen unseren Lebensrealitäten.
 - Die dankbare Verwiesenheit des Menschen auf die Güte Gottes; sie drückt sich im Gebet um das, was der Mensch zum täglichen Leben braucht, um sein „tägliches Brot“ aus. Diese Bitte um den Segen Gottes gilt uns und allen, die mit uns und um uns herum leben.
92. Mit dem Blick auf die Zeichen der Zeit⁹⁷ werden in der Erzdiözese **zwei weitere Aspekte** besonders betont:
- Der Ausdruck der konkreten Sendung und des missionarischen Auftrags und die damit verbundene gesellschaftliche Verantwortung von Kirche.
 - Die Pflege der Gemeinschaft mehrerer Gemeinden bzw. einer ganzen Pfarre mit ihren Gemeinschaften/der Gemeinschaft im Pfarrverband/der Gemeinschaft im

⁹⁵ Vgl. Nr. 89-90 der Rahmenordnung.

⁹⁶ Für Weihnachten, Ostern und Fronleichnam gelten eigene Regelungen. Vgl. dazu die Nr. 43-87 und Nr. 91-96 der Rahmenordnung.

⁹⁷ Vgl. dazu Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 41: *Die Ausdrucksform der Wahrheit kann vielgestaltig sein. Und die Erneuerung der Ausdrucksformen erweist sich als notwendig, um die Botschaft vom Evangelium in ihrer unwandelbaren Bedeutung an den heutigen Menschen weiterzugeben.*

Seelsorgeraum, damit die Einheit und Verbundenheit aller Gläubigen durch die Eucharistie zum Ausdruck kommt.

93. Daraus ergibt sich für die Gestaltung des Festes:
- 93.1. Der feierlichen Gestaltung der Heiligen Messe und der Beteiligung der Gläubigen soll ebensolche Aufmerksamkeit geschenkt werden⁹⁸ wie der Durchführung der Prozession. Wo bei den Stationen der Prozession gepredigt wird, kann an die Stelle der Homilie in der Messe eine Stille treten.
- 93.2. Die Heilige Kommunion kann unter den Gestalten von Brot und Wein allen Gläubigen gereicht werden.⁹⁹
- 93.3. Eine eucharistische Prozession kann nur in Verbindung mit der Feier der Eucharistie gehalten werden.¹⁰⁰ Eine in dieser Eucharistiefeier konsekrierte Hostie wird in einer Monstranz in der Prozession mitgetragen.¹⁰¹
- 93.4. Die Prozession soll die mit Christus durch die Zeit pilgernde Kirche und ihre universelle Sendung zur Verkündigung der frohen Botschaft sichtbar machen. Dabei soll der Eindruck einer Demonstration von Macht und Rechtgläubigkeit oder einer rein folkloristischen Veranstaltung möglichst vermieden werden.
- 93.5. Wünschenswert ist, dass sich am Fronleichnamstag die ganze Pfarre/die benachbarten Pfarren eines Pfarrverbandes oder Seelsorgeraumes an einem geeigneten, über die Jahre auch wechselnden Ort versammelt, um gemeinsam das Geheimnis dieses Tages zu feiern.¹⁰² An diesem Tag sollen die Priester eines Pfarrgebietes/Pfarrverbandes/Seelsorgeraumes konzelebrieren.¹⁰³ Wo die Pfarre mit Teilgemeinden zu groß oder geographisch ungeeignet ist, werden die folgenden Modelle an mehreren Orten unter Teilnahme der umliegenden Teilgemeinden praktiziert. Dies ist auch am Vorabend von Fronleichnam oder am Sonntag nach Fronleichnam (inkl. Samstag Vorabend) unter Verwendung der liturgischen Texte von Fronleichnam möglich.¹⁰⁴
94. Verschiedene Formen stehen dabei zur Wahl:
- 94.1. **Traditionelle Form der eucharistischen Prozession:** Die Versammlung an einem Ort (Kirche oder im Freien), die gemeinsame Feier der Eucharistie und daran anschließend die eucharistische Prozession zu vier oder weniger Stationen.¹⁰⁵
- 94.2. **Eucharistische Prozession mit Ortssegnung:** Die Versammlung an einem Ort (Kirche oder im Freien), die gemeinsame Feier der Eucharistie und daran anschließend eucharistische Prozession mit Ortssegnung. Dabei zieht man vom Ort der Eucharistiefeier zu einem zentralen Ort, an dem der eucharistische Segen erteilt wird, ggf. kehrt die Prozession zur Kirche zurück.¹⁰⁶
- 94.3. **Nichteucharistische Sternprozessionen oder Sternwege** (mit der Eröffnung und/oder der Feier des Wortgottesdienstes in der eigenen Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort) zu einem gemeinsamen Ort der Eucharistiefeier. Daran kann eine eucharistische Prozession mit einer abschließenden Segensstation anschließen.¹⁰⁷

⁹⁸ Vgl. Ritenkongregation, *Eucharisticum mysterium*, Art. 59 u. 60.

⁹⁹ Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 12 (Pastorale Einführung).

¹⁰⁰ Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 12: *Da die Fronleichnamsprozession untrennbar mit der Eucharistiefeier verbunden ist, muss die innere Einheit von Messe und Prozession für die Mitfeiernden erfahrbar sein.*

¹⁰¹ Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 12: *Die in der Prozession mitgetragene eucharistische Brotgestalt wird in der unmittelbar vorausgehenden Messfeier konsekriert.*

¹⁰² Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 11: *In der Feier von Fronleichnam soll die Einheit der Gemeinde zum Ausdruck kommen. Deshalb soll nach Möglichkeit am Fronleichnamstag eine gemeinsame Eucharistie gefeiert werden, zu der sich die gesamte (Pfarr-)Gemeinde versammelt. Gegebenenfalls sollen auch mehrere (Pfarr-)Gemeinden [...] gemeinsam das Fronleichnamfest feiern, ebenso Pfarrverbände bzw. Seelsorgeräume.*

¹⁰³ Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 11.

¹⁰⁴ Vgl. Pastoralliturgische Hinweise im Direktorium der Erzdiözese Wien, Kap. 3.1. Die Auswahl der Messformulare.

¹⁰⁵ Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 13.

¹⁰⁶ Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 13.

¹⁰⁷ Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 14f.

- 94.4. **Eucharistiefeier ohne Prozession:** Die gemeinsame Feier der Eucharistie aller Teilgemeinden am Fronleichnamstag ohne Prozession.¹⁰⁸ Wo es sinnvoll scheint, können Prozessionen am darauf folgenden Freitag, Samstag oder Sonntag in einzelnen Teilgemeinden/Pfarrten in Verbindung mit einer Eucharistiefeier gehalten werden.¹⁰⁹
95. Vorbereitung des Fronleichnamfestes und Auswahl der Stationen:
- 95.1. Es soll darauf geachtet werden, dass jene, die Dienste und Aufgaben wahrnehmen, wechseln. Unterschiedliche Charismen von (Teil-)Gemeinden, Gemeinschaften, Vereinen und Vereinigungen oder auch Einzelpersonen sollen sich entfalten können. Die **Vorbereitung** des Fronleichnamfestes möge über die Jahre nicht alleine in der Hand einzelner Personen oder Teilgemeinden/Pfarrten bleiben.
- 95.2. Für **nicht mobile Mitglieder** der Gemeinden sollen Mitfahrgelegenheiten überlegt und unterschiedliche Bedürfnisse (Sitzgelegenheiten, etc.) berücksichtigt werden.
- 95.3. Bei der **Auswahl der Stationen** spielen die gesellschaftliche Relevanz, die Zeichenhaftigkeit der gewählten Orte und die Möglichkeit einer guten Durchführung eine größere Rolle als altgewohnte Wege oder traditionelle Stationen. Wo es möglich ist, sollen unterschiedliche Menschen gewonnen werden, die die Stationen betreuen. Dabei soll darauf geachtet werden, auch neue Personen mit ihren eigenen Charismen oder Anliegen einzubinden.
96. Eucharistische Prozessionen sollen nur dort abgehalten werden, wo dies in gebührender Feierlichkeit, in aller Ruhe und ohne Überforderung beteiligter Personen geschehen kann. Dabei sind die Möglichkeiten der Gemeinden und die äußeren Umstände genauso zu berücksichtigen wie regionale Traditionen.¹¹⁰

XVII. Weitere Feste und Feiern im Kirchenjahr und im Leben der Pfarre / im Pfarrverband / im Seelsorgeraum

97. Für das **Pfingstfest** gelten dieselben Regelungen wie für die Sonntage. Die Feier der Pfingstvigil am Vorabend wird zumindest in einer Kirche der Pfarre/des Pfarrverbandes/des Seelsorgeraums empfohlen.¹¹¹ Ebenfalls empfohlen wird die Feier der Vesper am Pfingstsonntag als Abschluss der österlichen Zeit, bei der die Osterkerze an den vorgesehenen Ort beim Taufbecken übertragen wird. Kirchen, in denen am Sonntag keine Eucharistie gefeiert werden kann, sind bevorzugte Orte für eine Eucharistiefeier am Pfingstmontag.
98. **An allen anderen Festen und Hochfesten des Diözesankalenders** wird auf jeden Fall im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum die Eucharistie gefeiert. Bei der Auswahl der Kirchen mögen lokale Traditionen und die Patrozinien der Kirchen und Kapellen berücksichtigt werden. Feste von Vereinen, öffentlichen oder kirchlichen Körperschaften werden im Rahmen der regelmäßigen Gottesdienstordnung der Pfarre eingebunden.
99. **Der Tag des namensgebenden Pfarrpatroziniums ist ein Festtag der ganzen Pfarre** und soll dementsprechend begangen werden. Dazu zählt die Feier der Eucharistie als Pfarrmesse in einer Kirche (siehe Nr. 8) genauso wie die Feier der Tagzeiten oder andere Gottesdienstformen in Kirchen des Pfarrgebietes. **Wurde der Pfarrverband/Seelsorgeraum nach einem/einer Heiligen benannt, kann**

¹⁰⁸ Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 14.

¹⁰⁹ Vgl. Nr. 93.5 der Rahmenordnung. Diese Regelung gilt im übertragenen Sinne für Pfarren, in denen andere Traditionen für den Termin der Fronleichnamsprozession bestehen.

¹¹⁰ Vgl. Die Feier des Fronleichnamfestes, S. 12.

¹¹¹ Diese kann in Form einer Wortliturgie oder als Vigilmesse gestaltet werden. Vgl. dazu die Hinweise im Messbuch II, Anhang VII.

dessen/deren Feiertag als Anlass für einen gemeinsamen Gottesdienst des ganzen Pfarrverbandes/Seelsorgeraums dienen. Wo es pastorale Gründe nahe legen, kann dieser Tag auf einen anderen Samstag oder Sonntag im Jahreskreis verschoben werden.¹¹²

100. Der **Tag des Patroziniums einer Kirche und Kapelle** (in der auch sonst regelmäßig die Eucharistie gefeiert wird), wird mit einer Eucharistiefeier begangen. Dasselbe gilt für Eigenfeste ansässiger Ordensgemeinschaften (z.B.: Ordensgründerin oder Ordensgründer, u.a.) oder regionale Festtraditionen (z.B.: an Wallfahrtsorten, u.a.). In Kirchen, von denen der eigene Kirchweihetag bekannt ist (oder der Tag ihrer Altarweihe), wird an diesem Tag ebenfalls die Eucharistie gefeiert. Wo es pastorale Gründe nahe legen, können diese Festtage auf den nächstgelegenen Samstag oder Sonntag im Jahreskreis verschoben werden.¹¹³ Dabei soll eine zeitliche Verbindung dieser Feste mit Agapen, Gemeindefesten und Kirchtagestraditionen gefördert werden.
101. **Totengedenken und Allerseelen:** Am Allerseelentag wird zumindest in einer Kirche der Pfarre/des Pfarrverbandes/des Seelsorgeraums die Eucharistie für die Verstorbenen gefeiert, in der besonders der Verstorbenen aus der gesamten Pfarre/dem Pfarrverband/dem Seelsorgeraum des letzten Jahres gedacht wird. Wo es möglich ist, soll am Allerheiligen- oder Allerseelentag auf den Friedhöfen im Pfarrgebiet/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum der Toten gedacht und für sie gebetet werden. Empfohlen werden die Einbindung lokaler Traditionen, von Vereinen und Gruppen, ebenso wie ökumenische Gebete und Gottesdienste, wo es angebracht scheint. Dies gilt auch für Friedhöfe in öffentlicher Trägerschaft; dort soll aber alles vermieden werden, was als vereinnahmend oder respektlos gegenüber Toten mit keiner oder einer anderen Religionszugehörigkeit missverstanden werden könnte.

DIE FEIER DER SAKRAMENTE UND SAKRAMENTALIEN

Initiation – Feiern der Taufe, Erstkommunion, Firmung

XVIII. Taufe

102. **Die Taufe kann in allen Kirchen einer Pfarre, nicht aber in Kapellen gefeiert werden.** Eine anders lautende Regelung ist möglich, bedarf aber der Zustimmung des Pfarrgemeinderates und des zuständigen Bischofsvikars.¹¹⁴ Kirchen, in denen regelmäßig die Taufe gefeiert wird, müssen ein Taufbecken haben, dessen Form und Aufstellungsort geeignet ist, die Taufe zeichenhaft zu vollziehen.¹¹⁵ Die Kirche kennt für die Taufspendung zwei Formen: Die Taufe durch Untertauchen oder durch Übergießen.¹¹⁶
103. Die Feier der Kindertaufe kann **innerhalb der Eucharistiefeier der Gemeinde** oder als **eigenständiger Gottesdienst in vier Stationen** gefeiert werden (Eröffnung beim

¹¹² Vgl. Pastoralliturgische Hinweise im Direktorium der Erzdiözese Wien, Kap. 3.1. Die Auswahl der Messformulare.

¹¹³ Vgl. Pastoralliturgische Hinweise im Direktorium der Erzdiözese Wien, Kap. 3.1. Die Auswahl der Messformulare.

¹¹⁴ Vgl. can. 857-860 CIC; can. 857: *Außer im Notfall ist der der Taufe eigene Ort eine Kirche oder Kapelle. Ein Erwachsener ist in der Regel in seiner eigenen Pfarrkirche zu taufen, ein Kind aber in der eigenen Pfarrkirche seiner Eltern, außer es empfiehlt sich aus rechtem Grund etwas anderes.* Vgl. zum Ort der Taufe auch die Anmerkungen in den Praenotanda zur Feier der Kindertaufe, Nr. 10 u. 11.

¹¹⁵ Vgl. can. 858 §2 CIC: *Der Ortsordinarius kann nach Anhören des Ortspfarrers zugunsten der Gläubigen gestatten oder anordnen, dass es auch in einer anderen Kirche oder Kapelle innerhalb der Pfarrgrenzen einen Taufbrunnen gibt.* Vgl. dazu auch Neugestaltung eines Altarraumes, S. 20.

¹¹⁶ Vgl. can. 854 CIC.

Eingang, Wortgottesdienst, Tauffeier am Taufbrunnen, Abschluss im Altarraum).¹¹⁷ Bei der Vorbereitung der Feier sollten sowohl der **gemeindliche Aspekt als auch die Anliegen der Familie** und ihre persönliche Glaubenssituation berücksichtigt werden. Die Feier wird daher gemeinsam mit der Familie des Täuflings und eventuell weiteren Personen aus der Gemeinde vorbereitet.

104. **Taufeiern mit mehreren Täuflingen und die Feier der Taufe innerhalb des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes** sollen gefördert werden. Dadurch können der innere Zusammenhang von Taufe und Eucharistie und der Bezug zur Gemeinde deutlicher erlebbar werden.¹¹⁸ Der bevorzugte Tauftag ist der Sonntag als Tag der Auferstehung. Auf jeden Fall muss eine Taufe der Gemeinde vorab bekannt gemacht werden. Die Gemeinde wiederum betet in den Fürbitten regelmäßig namentlich für ihre Neugetauften.
105. Das Ritual für die Kindertaufe bietet **die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen**¹¹⁹ an und eröffnet damit neue pastorale Möglichkeiten: Die **Feier der Eröffnung des Weges** ist geprägt von der Freude über das neugeborene Kind und der Bitte um Gottes Segen, und gliedert sich in Eröffnung, Lobpreis und Dank für die Geburt, Wortgottesdienst, Eröffnung des Weges (mit der Bezeichnung mit dem Kreuz, der Anrufung der Heiligen, dem Gebet um Schutz vor dem Bösen und der Salbung mit Katechumenenöl) und Segen. Ihr folgt später die **Feier der Taufe innerhalb oder außerhalb der Eucharistiefeier**.¹²⁰ Die Zeit bis zur Taufe dient der gemeinsamen Vorbereitung und Katechese.¹²¹ Die Kinder sind bis zu ihrer Taufe im kirchlichen Stand der Katechumenen.
106. **Der Taufe von Kindern im Schulalter** geht eine Zeit eines angepassten Katechumenats mit einigen Riten aus dem Katechumenat voraus. Es ist das dafür vorgesehene Ritual zu verwenden.¹²²
107. **Bitten Jugendliche ab 14 Jahren**¹²³ **oder Erwachsene um die eigene Taufe**, bedarf es der Meldung an das diözesane Referat für Erwachsenenkatechumenat und Verkündigung. Die Bewerber/innen treten mit der **Feier der Aufnahme in den Katechumenat** in der eigenen Gemeinde in eine Zeit der entfernteren Vorbereitung und mit der **Feier der Erwählung und der Zulassung zur Initiation** in die Zeit der näheren Vorbereitung. Beide Phasen werden durch katechumenale Riten (und Skrutinien) begleitet, die in der Regel im Sonntagsgottesdienst der Gemeinde vollzogen werden. Die liturgischen Texte finden sich im diözesanen Manuale für die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche.¹²⁴ Für die Erwachsenentaufe (die mit der Firmung und der ersten Kommunion verbunden ist) bedarf es in jedem Fall einer Delegation durch den Erzbischof. Der Tauftermin ist in der Regel die Osternacht bzw. das Osterfest.

¹¹⁷ Vgl. Die Feier der Kindertaufe. In den Bistümern des Deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973. Freiburg-Basel-Wien 2007.

¹¹⁸ Vgl. Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, Nr. 34.

¹¹⁹ Vgl. Die Feier der Kindertaufe, S. 141-167.

¹²⁰ Vgl. Die Feier der Kindertaufe, S. 159-167.

¹²¹ Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, Nr. 36: *Bei dieser Feier [Anm. Feier der Eröffnung des Weges] wird deutlich, dass die Kirche den Glaubensweg der Eltern und damit auch des Kindes begleitet.*

¹²² Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1986 (Nachdruck 2004); Vgl. Ich möchte getauft werden! - Taufvorbereitung und Taufe von Kindern im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung, Diözesane Ergänzung zum Ritual für die Kindertaufe, erarbeitet von der Jungen Kirche und der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien, 2022.

¹²³ Vgl. Wiener Diözesanblatt 10/2007, S. 54-55.

¹²⁴ Die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche. Manuale, hrsg. v. Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Wien 2017.

108. Wenn Kinder im Erstkommunion- oder Firmalter getauft werden, ist eine Verbindung von Taufkatechese und Eucharistiekatechese bzw. Firmvorbereitung sinnvoll. Für die schon getauften Kinder und Jugendlichen bedeutet das Miterleben der Taufvorbereitung, die auch zum Empfang der Eucharistie hinführen will, und der Tauffeier selbst eine intensive Taufenerneuerung. Zur Taufvorbereitung gehören die Feier der katechumenalen Riten und eine individuelle Begleitung der noch nicht getauften Kinder und Jugendlichen. Die sündentilgende Wirkung der Taufe macht einen Empfang des Bußsakramentes, auf jeden Fall vor der Taufe, obsolet.¹²⁵
109. **In der Quadragesima**, der Vorbereitungszeit auf Ostern, sollen mit Ausnahme von besonderen Umständen und Todesgefahr **keine Taufen** gefeiert werden. Dadurch kann der Vorbereitungscharakter dieser Zeit– auch im Hinblick auf die Taufe, die ja eng mit dem Ostergeheimnis verknüpft ist, - besser zur Geltung kommen. Für diese Zeit eignet sich daher in besonderer Weise die Kindertaufe in zwei Stufen: Die „Feier der Eröffnung des Weges“ in der Quadragesima und die Taufe zum Osterfest oder in der Osterzeit.
110. In der Osternacht oder am Ostersonntag¹²⁶ mögen Taufen gefeiert werden.
111. Die Gemeinde erinnert sich gemeinsam regelmäßig beim **Taufgedächtnis** in der Eröffnung der sonntäglichen Eucharistiefeier an ihre eigene Taufberufung, besonders an den Sonntagen der Osterzeit.¹²⁷

XIX. Erstkommunion

112. Über die Feier der Erstkommunion trifft das Pfarrleitungsteam gegebenenfalls nach Beratung im Pfarrgemeinderat mit den Gemeindeleitungen eine **Vereinbarung**. In Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen trifft die Leitung des Pfarrverbandes bzw. Seelsorgeraums nach Beratung mit den Pfarrgemeinderäten aller Pfarren im Pfarrverband oder Seelsorgeraum eine Vereinbarung. Dabei möge berücksichtigt werden, dass nicht in jeder Teilgemeinde/Pfarre in jedem Jahr die Erstkommunion gefeiert werden muss. Umgekehrt ist es möglich, in jeder Eucharistiefeier an einem Sonn- oder Feiertag die Erstkommunion zu empfangen.
113. Für die Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Erstbeichte gelten die diözesanen Richtlinien.¹²⁸ Ein fester Bestandteil soll das **gemeinsame Feiern mit den Kindern** sein. Dafür werden die Modelle aus dem diözesanen Behelf „Liturgien zur Kommunionvorbereitung von Kindern im Schulalter“ empfohlen.¹²⁹

XX. Firmung

114. Die Feier der Firmung ist ein fester Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens jeder Pfarre geworden. Sie vergegenwärtigt das Pfingstereignis in den Gemeinden und schenkt in der Handauflegung durch die Nachfolger der Apostel die Vollendung der Taufe durch die Gaben des Heiligen Geistes. Die Firmung ist also ein **bevorzugter Ort, um die Communio der Kirche über die Pfarre hinaus spürbar werden zu lassen**. Daher

¹²⁵ Vgl. Die Feier von Kindern im Schulalter in die Kirche, Pastorale Einführung Nr. 27.

¹²⁶ Vgl. dazu Nr. 41, 68 und 73 der Rahmenordnung.

¹²⁷ Vgl. MB II, 1171-1175 (Anhang I). Das Taufgedächtnis mit der Erneuerung des Taufversprechens ist daher auch Teil der Firmung und der Feier der Erstkommunion.

¹²⁸ Vgl. Leitlinien für Vorbereitung und Feier der Versöhnung und Ersten Kommunion in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 9/2021, Nr. 88.

¹²⁹ Vgl. Auf dem Weg zur Erstkommunion. Liturgien zur Kommunionvorbereitung von Kindern im Schulalter. 3 Hefte, hrsg. vom Liturgiereferat der Erzdiözese Wien.

wird der Erzbischof selbst oder ein von ihm beauftragter Firmspender durch die Pfarre eingeladen.¹³⁰ Dazu versammeln sich in der Regel **mehrere Teilgemeinden/Pfarrgemeinden zu einer gemeinsamen Feier** in einer dafür geeigneten Kirche. Für diese Liturgie gelten die diözesanen Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes.¹³¹

Umkehr und Versöhnung

XXI. Seelsorgliches Gespräch und Beichte

115. In jeder Pfarre/jedem Pfarrverband/jedem Seelsorgeraum gibt es zumindest eine Kirche oder einen anderen öffentlich zugänglichen Ort¹³², an dem **wöchentlich, regelmäßige Möglichkeiten zum seelsorglichen Gespräch und zur Beichte bestehen**. Diese Zeiten sollen so angesetzt werden, dass sie auch berufstätigen Personen erlauben, sie in Anspruch zu nehmen, und dass sie nicht nur unmittelbar vor einem Gottesdienst liegen. Mittelfristig ist die Herausbildung einer leicht erreichbaren „Beichtkirche“ in jeder Pfarre/jedem Pfarrverband/jedem Seelsorgeraum anzustreben. Darin könnte auch der besondere seelsorgliche Beitrag männlicher Ordensgemeinschaften in einer Pfarre bestehen. Gut gepflegte Beichttraditionen, die in Gemeinden schon bestehen (z.B. Oster- und Weihnachtsbeichte), sollen nach Möglichkeit beibehalten werden.
116. In jenen Kirchen, in denen regelmäßig die Möglichkeit zur Beichte besteht, soll neben dem **Beichtstuhl** mit festem Gitter zwischen Pönitent und Beichtvater¹³³ auch ein **Beichtzimmer bzw. eine Beichtkapelle** eingerichtet werden, damit die Gläubigen frei wählen können. Die Orte sollen so gestaltet sein¹³⁴, dass die Feier von Umkehr und Versöhnung tatsächlich als Gottesdienst erlebt werden kann.¹³⁵
117. Die Feiern von Bußgottesdiensten oder meditativen Gottesdiensten, auch mit anschließender Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes, sollen fester Bestandteil des Kirchenjahres einer Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum sein, besonders in der Adventzeit und in der vorösterlichen Bußzeit. Empfohlen werden dabei gemeindeübergreifende Feiern und die Einladung auswärtiger Beichtpriester.
118. Bußgottesdienste oder andere Gottesdienstformen mit der Möglichkeit zu Bekenntnis und Lossprechung des Einzelnen dienen der gemeinschaftlichen Vorbereitung und können den Einzelnen zu einer „möglichst fruchtbaren Feier des Bußsakramentes“ hinführen.¹³⁶
119. In der Feier eines Bußgottesdienstes mit gemeinschaftlichem Schuldbekenntnis und Vergebungsbitte erinnert sich die Gemeinde an ihren sakramentalen Auftrag, Zeichen und Werkzeug der Zuneigung Gottes zu den Menschen zu sein; sie bekennt vor Gott und vor einander, dass sie dieser Berufung nicht immer gerecht geworden ist und bittet um das Erbarmen Gottes.¹³⁷

¹³⁰ Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien, Nr. 2.

¹³¹ Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien.

¹³² Vgl. can. 964 §2 CIC.

¹³³ Vgl. can. 964 §2 CIC.

¹³⁴ Sie sollen einen gepflegten Eindruck eines Sakralraumes machen, gut belüftet sein und genügend Platz bieten. Feste Bestandteile der Ausstattung sind ein Christussymbol (Kreuz oder Christusbild), eine Heilige Schrift und eine Kerze.

¹³⁵ Vgl. Franziskus, *Evangelii gaudium*, Nr. 44: *Die Priester erinnere ich daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn, die uns anregt, das mögliche Gute zu tun.*

¹³⁶ Vgl. Die Feier der Buße, S. 91f (Anhang II, Art. 1.5).

¹³⁷ Vgl. zu den Formen der alltäglichen Umkehr und Versöhnung vgl. Nr. 121-122 dieser Rahmenordnung.

120. Bei Bußgottesdiensten darf **keine Generalabsolution** erteilt werden.¹³⁸ Bei der Gestaltung von Bußgottesdiensten ist daher darauf zu achten, dass diesbezüglich kein missverständlicher Eindruck entsteht.
121. Gefördert werden sollen auch neue Formen, die geeignet sind, die Liebe Gottes und seine Barmherzigkeit neu zu entdecken¹³⁹, und bei denen Ordensangehörige und Laien eingebunden werden können, die einzeln oder in Gemeinschaft Gebets- oder Gesprächsdienste übernehmen (z.B. „Abend der Barmherzigkeit“).

XXII. Andere Formen der täglichen Umkehr und Versöhnung

122. Daneben sollen alle **anderen Formen der täglichen Umkehr und Versöhnung**, die die Kirche kennt, nicht unbeachtet bleiben. Denn alle gottesdienstlichen und alltäglichen Weisen der Erfahrung von Vergebung aktualisieren die in der Taufe grundlegende Verheißung Gottes. Sie geben – in je verschiedener Gestalt – Anteil am Heilsmysterium des Todes und der Auferstehung Christi. Dazu gehören u. a. die Mitfeier der **Eucharistie**, das Hören des **Wortes Gottes**, das **gemeinsame Bekenntnis** der Sünden (z.B. im Schuldbekenntnis), die immer neue **Versöhnung mit den Mitmenschen**, das **Fasten**, der **Gräberbesuch**, etc.¹⁴⁰
123. Für das Beichtgespräch und das seelsorgliche Gespräch gelten generell die im diözesanen Behelf „Unter 4 Augen. Vertrauensvolle Gespräche und Prävention“¹⁴¹ beschriebenen Standards; im speziellen die dortigen Hinweise zur Beichtvorbereitung und Beichte von Kindern und Jugendlichen in der Pfarre oder im Rahmen des Religionsunterrichtes.¹⁴²

Trauung

XXIII. Die Feier der Trauung in Kirchen und Kapellen

124. Die Feier der Trauung findet in der Regel **in Kirchen oder Kapellen** statt.¹⁴³ In jedem Fall gelten die Ausführungen der Pastoralen Einführung im Rituale für die Feier der Trauung¹⁴⁴.

XXIV. Die Feier der Trauung an anderen passenden Orten

¹³⁸ Vgl. can. 961 CIC; Bezugnehmend auf can. 961 §2 CIC hat die Österreichische Bischofskonferenz für die österreichischen Diözesen festgestellt, dass die für die Generalabsolution notwendige „schwere Notlage“ nicht gegeben ist. Vgl. dazu Wiener Diözesanblatt 12/1972, Nr. 197; Wiener Diözesanblatt 12/1974, Nr. 199.

¹³⁹ Vgl. Franziskus, Evangelii gaudium, Nr. 24: *Die evangelisierende Gemeinde spürt, dass der Herr die Initiative ergriffen hat, ihr in der Liebe zugekommen ist (vgl. 1 Joh 4,10), und deshalb weiß sie voranzugehen, versteht sie, furchtlos die Initiative zu ergreifen, auf die anderen zuzugehen, die Fernen zu suchen und zu den Wegkreuzungen zu gelangen, um die Ausgeschlossenen einzuladen. Sie empfindet einen unerschöpflichen Wunsch, Barmherzigkeit anzubieten – eine Frucht der eigenen Erfahrung der unendlichen Barmherzigkeit des himmlischen Vaters und ihrer Tragweite. Wagen wir ein wenig mehr, die Initiative zu ergreifen! [...] Die evangelisierende Gemeinde stellt sich also darauf ein, zu ‚begleiten‘. Sie begleitet die Menschheit in all ihren Vorgängen, so hart und langwierig sie auch sein mögen.* Vgl. auch Johannes Paul II., Dives in Misericordia, Kapitel VII. Das Erbarmen Gottes in der Sendung der Kirche.

¹⁴⁰ Vgl. dazu auch Pastorale Einführung zur Feier der Buße, Nr. 2 und 4.

¹⁴¹ Vgl. Wiener Diözesanblatt 9/2019, Nr. 53 (2. Auflage).

¹⁴² Vgl. Wiener Diözesanblatt 2/2015, S. 10-11 (Kap. 4.1.)

¹⁴³ Vgl. Wiener Diözesanblatt 2/2013, Nr. 20. Dies gilt für die Trauung zwischen zwei Katholiken und zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner (vgl. can. 1118 §1+§2 CIC). Eine Ehe zwischen einem Katholiken und einem ungetauften Partner kann in der Kirche oder an einem anderen passenden Ort geschlossen werden (vgl. can. 1118 §3 CIC).

¹⁴⁴ Vgl. Die Feier der Trauung, S. 21-31.

125. Für Trauungen an einem anderen passenden Ort (auch „unter freiem Himmel“) muss das Brautpaar ein halbes Jahr vor der geplanten Hochzeit im zuständigen Vikariat unter Angabe einer Begründung für die Wahl des Ortes um eine Genehmigung ansuchen.¹⁴⁵ Sofern die Begründung dem christlichen Glauben nicht widerspricht, kann der zuständige Bischofsvikar mit pastoraler Klugheit seine Zustimmung erteilen. In jedem Fall ist die Entscheidung innerhalb einer Monatsfrist schriftlich dem Brautpaar mitzuteilen.
126. Wenn **Hochzeiten** an einem anderen passenden Ort erbeten werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
- 126.1. Das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. des Pächters, des Trauungspriesters/-diakons und des Ortspfarrers muss vorliegen.
- 126.2. Am Ort der Feier muss sich ein christliches Symbol befinden bzw. ein solches aufgestellt werden (Kreuz, Marterl, Wegkreuz, etc.).
- 126.3. Der vorgeschlagene Ort muss der Würde einer gottesdienstlichen Feier entsprechen. Für die Fei ergemeinde muss die Möglichkeit einer aktiven Mitfeier des Gottesdienstes gegeben sein.
- 126.4. Es muss eine räumliche Trennung von Traugottesdienst und Hochzeitstafel gegeben sein.
- 126.5. Die Feier darf kein öffentliches Ärgernis und kein Ärgernis für die Pfarrgemeinde erregen.

Krankensakramente

XXV. Krankenkommunion

127. Die Krankenkommunion ist **Ausdruck der Sorge der Gemeinde für ihre Kranken**. Deshalb sollen Priester, Diakone, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer (oder auch Angehörige¹⁴⁶) regelmäßig den Kranken und älteren Menschen die heilige Kommunion bringen. Besonders sinnvoll geschieht dies im Anschluss an die sonntägliche Eucharistiefeier der Gemeinde.¹⁴⁷ Wo es möglich ist, werden die Krankenkommunionsspender oder –spenderinnen aus dem Gemeindegottesdienst zu den Kranken entsandt.

XXVI. Krankensakramente (Krankenkommunion, Krankensalbung, Wegzehrung, Versehgang und ergänzende Formen

128. **An jedem Tag der Woche steht ein Priester der Pfarre/des Pfarrverbandes/des Seelsorgeraums**, der telefonisch leicht erreichbar sein muss, für die **Spendung der Krankensakramente** (Krankenkommunion, Krankensalbung, Wegzehrung, Versehgang) im Pfarrgebiet/Pfarrverband/Seelsorgeraum **zur Verfügung**.¹⁴⁸ Für die Wegzehrung und die Spendung der Krankenkommunion können sie durch Diakone und dazu beauftragte Kommunionhelfer und -helferinnen vertreten werden. Dazu sind die Hinweise zu Kommunionspendung und Kommunionhelferdienst in der Erzdiözese Wien zu beachten.¹⁴⁹
129. **Die Feier regelmäßiger Gebets- und Segnungsgottesdienste** für alte, gebrechliche und kranke Menschen oder für jene, die durch ihre Lebenssituation besonders belastet sind, wird empfohlen. Für diese Personen hat die Pfarrgemeinde einen diakonalen Auftrag. Dies gilt in besonderer Weise in Einrichtungen für alte und kranke Menschen.

¹⁴⁵ Vgl. Wiener Diözesanblatt 9/2014, Nr. 60.

¹⁴⁶ Wo dies angemessen ist, können auch Angehörige mit dieser Aufgabe betraut werden.

¹⁴⁷ Vgl. Die Feier der Krankensakramente, S. 59 (Nr. 19 und 20).

¹⁴⁸ Ausgenommen davon sind jene Einrichtungen, die durch die Kategoriale Seelsorge betreut werden.

¹⁴⁹ Vgl. Wiener Diözesanblatt 3/2016, S. 13-25.

130. Diese Gottesdienste bieten auch die Möglichkeit, die **Krankensalbung in einer größeren Gemeinschaft zu feiern**. Es sollen aber nur jene Personen gesalbt werden, die der Krankensalbung bedürfen und vorher darum gebeten haben.¹⁵⁰ Davor ist die Möglichkeit zur Feier des Bußsakramentes vorzusehen.¹⁵¹ In den Tagen vor der Feier empfiehlt sich eine eigene geistliche Hinführung.
131. Zusätzlich zu den Sakramenten der Krankensalbung und Wegzehrung kann der **Sterbesegen** gefeiert werden. Er ist vor allem dann sinnvoll und hilfreich, wenn beide sakramentale Feiern nicht mehr möglich sind oder nicht angenommen bzw. gewünscht werden.¹⁵²

Totenziturgie

XXVII. Begräbnisse

132. Für die Feier der Totenziturgie sind die Hinweise im Manuale für die Begräbnisse, die Leitlinien für Einsegnende in der Erzdiözese Wien und die Verlautbarungen der Österreichischen Bischofskonferenz zu beachten.¹⁵³
133. Die Pfarrgemeinde möge auch regelmäßig jener **Verstorbenen in der Eucharistie gedenken**, für die die Angehörigen keine Totenzessen erbeten haben.¹⁵⁴

Segensfeiern

XXVIII. Segen als dankender Lobpreis Gottes und Bitte um seinen Beistand

134. Wenn die Kirche segnet, dann drückt sie damit ihre Überzeugung aus, dass diese Welt von Gott getragen und gewollt ist. Daher hat **der Segen immer zwei Dimensionen: den dankbaren Lobpreis Gottes und die Bitte um seinen Beistand**. Dabei gilt der Segen als Zeichen des Heils immer Menschen in einem konkreten biographischen oder gesellschaftlichen Kontext. Werden Sachen oder Gebäude gesegnet, so geschieht dies unter dem Blickwinkel, dass diese Dinge für das geistliche oder weltliche Leben, berufliche oder gesellschaftliche Aufgaben von Menschen gewidmet werden - also der Heiligung der Menschen. In der Segensfeier werden Lebenssituationen und der Gebrauch von Dingen in Worten und Zeichen im Licht des Glaubens gedeutet.
135. Abgesehen von regelmäßigen Segnungen im Kirchenjahr, Jubiläen und gesellschaftlichen Ereignissen können Segensfeiern **eine pastorale Chance sein, die diakonale Dimension der Liturgie spürbar werden zu lassen**: dort, wo sie sich an menschlichen Biographien orientieren, wo existentielle Fragen aufbrechen, Lebensphasen beginnen oder enden und Übergänge gestaltet werden sollen. Die Segnung kann aber nicht den Auftrag zur Sorge um diese Menschen und deren Begleitung ersetzen.

¹⁵⁰ Die Feier der Krankensakramente, S. 79 (Nr. 1) u. S. 99 (Nr. 38).

¹⁵¹ Vgl. Die Feier der Krankensakramente, S. 99 (Nr. 40): *Wollen die Kranken, welche die Krankensalbung empfangen, beichten, so muss vor der Feier der Salbung Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.*

¹⁵² Mach dich auf den Weg. Die Feier des Sterbesegens. Eine liturgische Handreichung für alle Getauften. Nach einer Vorlage aus der Diözese Würzburg. Auf Empfehlung der Liturgischen Kommission approbiert für den Gebrauch in der Erzdiözese Wien. Sonderausgabe, 2015.

¹⁵³ Manuale für die Begräbnisfeier, hrsg. vom Pastoralamt, Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum der Erzdiözese Wien, Wien ³2021; Leitlinien für die Vorbereitung und Leitung von Begräbnissen in der Erzdiözese Wien; Österreichische Bischofskonferenz, Richtlinien für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind.

¹⁵⁴ Vgl. Nr. 101 der Rahmenordnung.

136. In diesem Sinne sind Segensfeiern ein **breiter zu entwickelndes Feld jeder Pfarre/im Pfarrverband/im Seelsorgeraum**. Dabei geht es nicht nur um das Entsprechen einer Bitte um Segnung, sondern auch darum Segensfeiern anzubieten - nicht nur in der Kirche, sondern auch an nicht kirchlichen Orten und in Gemeinschaften, Vereinigungen und Familien.
137. **Bei einem gesellschaftlichen Ereignis** muss die kirchliche Präsenz nicht nur an eine Segensfeier geknüpft sein. Vielmehr ist für den einzelnen Anlass zu prüfen, ob der Lobpreis Gottes und die Bitte um die Heiligung des Menschen tatsächlich möglich und gewünscht sind. Als Alternativen bieten sich das Lesen einer Bibelstelle, ein (Psalm-)Gebet oder geistliche Musik an.
138. Wo es angebracht scheint, soll ein Segen auch **gemeinsam mit Vertretern anderer christlicher Konfessionen** ökumenisch gefeiert werden.¹⁵⁵ Wo die Präsenz der Katholischen Kirche **neben Vertretern anderer Religionsgemeinschaften** angebracht scheint oder erbeten wird, ist darauf zu achten, dass nicht der Eindruck einer interreligiösen Feier entsteht, sondern die Vertreter nacheinander, in gegenseitigem Respekt in ihrer Glaubenstradition beten und agieren (multireligiöse Feier).¹⁵⁶
139. **Der Begriff „Weihe“ ist für Segensfeiern zu vermeiden**, weil mit „Weihen“ liturgische Vollzüge bezeichnet werden, die auch einen Rechtsakt darstellen, mit dem Personen und Dinge in besonderer Weise in den Dienst Gottes gestellt werden, und die daher in aller Regel dem Bischof vorbehalten sind (z.B.: Altar-/Kirchweihe, Diakonen-/Priesterweihe, etc.)¹⁵⁷
140. **Eine Segnung ist entweder Teil einer anderen liturgischen Feier oder ein eigener Gottesdienst in dialogischer Grundstruktur**: Eröffnung, Verkündigung des Wortes Gottes, Gebetsteil mit zumindest dem Segensgebet und Schluss. Die Länge und Ausgestaltung soll dem jeweiligen Anlass und den dort versammelten Menschen angepasst sein und deren Mitvollzug ermöglichen. Niemals wird nur das Segensgebet gesprochen.¹⁵⁸
141. Aufgrund des gemeinsamen Priestertums **kann jede/r Getaufte und Gefirmte segnen**. Je mehr eine Segnung auf die Kirche als solche und auf ihre sakramentale Mitte bezogen ist, desto mehr ist sie den Trägern eines Dienstamtes (Bischof, Priester, Diakon) zugeordnet. So werden etwa die Segnungen öffentlicher Einrichtungen durch einen Amtsträger vollzogen, der die Kirche in diesem Bereich vertritt. Daher sind dem Bischof Segnungen vorbehalten, in denen eine besondere Beziehung zur Diözese sichtbar wird; Priester, Diakon oder beauftragter Laie (in der Regel beauftragte Leitende von Wort-Gottes-Feiern) segnen im Leben der Pfarre oder im örtlichen Leben; Eltern segnen in der Familie.¹⁵⁹

XXIX. Segensgesten

142. Durch **Segensgesten**, die Besprengung mit Weihwasser oder das Inzensieren mit Weihrauch wird sinnenfällig deutlich, auf wen oder was sich das Segensgebet bezieht. Dies gehört zum integralen Bestandteil der Segnung selbst. Dabei ist zu beachten:

¹⁵⁵ Vgl. für Gottesdienste mit evangelischen und katholischen Vertretern die Richtlinien für Ökumenische Gottesdienste; als *Handreichung für evangelisch-katholische Segensfeiern: Ökumenische Segensfeiern*. Eine Handreichung, hrsg. von Hanns Kerner und Eberhard Amon, 3., überarbeitete Neuauflage, Paderborn/Stuttgart 2010.

¹⁵⁶ Für derartige Feiern vgl. Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen.

¹⁵⁷ Vgl. Benediktionale. Pastorale Einführung, Nr. 11.

¹⁵⁸ Vgl. Benediktionale. Pastorale Einführung, Nr. 22.

¹⁵⁹ Benediktionale. Pastorale Einführung, Nr. 18; vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1669. Zu den Segnungen, mit denen Leitende von Wort-Gottes-Feiern beauftragt werden können, vgl. Wort-Gottes-Feier, Nr. 29.

- 142.1. Der Handsegen, das kreuzförmige Segenszeichen mit der ganzen Hand, ist dem Klerus vorbehalten.
- 142.2. Laien, die eine Segensfeier leiten, sollen ebenfalls eine „Bezeichnung“ vornehmen: entweder mit Weihwasser/Weihrauch oder durch die Bezeichnung mit einem Kreuzzeichen.
- 142.3. Bei Personen kann auch das Auflegen der Hände angebracht sein.¹⁶⁰

ANMERKUNGEN

Liturgie und Musik

143. Musik gehört zu den zentralen Elementen der Liturgie. Sie ist Gebet und Verkündigung zugleich. Sie spricht sowohl die **Emotionen** der Menschen an als auch ihren **Verstand** und verbindet beides miteinander. Dadurch stellt sie den ganzen Menschen vor Gottes Angesicht. Indem sich viele Stimmen vereinen, kommt dem gemeinsamen Singen auch eine wichtige gemeinbildende Funktion zu.

XXX. Gemeindegesang und Musik

144. **Grundform und Basis aller Musik im Gottesdienst ist der Gesang der gesamten Gemeinde.** Deshalb soll Musik live gesungen und gespielt werden. Wie der Gemeindegesang haben auch Vokal- und Instrumentalmusik im Gottesdienst die Aufgabe, die Gemeinde zu einer vertiefenden Teilnahme zu führen: in diesem Fall im Hören.
145. **Liturgische Gesänge sind integraler Bestandteil der Liturgie und ein Teil der Verkündigung.** Die Wahl der gesungenen Texte ist deshalb sorgfältig am Gehalt der Liturgie auszurichten. Zugleich ist (etwa bei der Strophenwahl) darauf zu achten, dass sich der Sinn eines Liedtextes erschließen kann. Im liturgischen Leben einer Gemeinde soll zudem eine Vielfalt musikalischer Formen und Stile gepflegt werden.
146. Kommt im Gottesdienst Musik zum Einsatz, bei der es sich nicht um **Vertonungen des Ordinarius** handelt, soll auch sie mit dem Feiergeheimnis in erkennbarem Zusammenhang stehen und dieses ausdeuten.
147. Über den Rahmen der Liturgie hinaus sind auch **Geistliche Konzerte** eine Weise der Verkündigung. Ihre Programmgestaltung soll der liturgischen Jahreszeit entsprechen.
148. **Musik prägt das liturgische Geschehen** mit und verlangt daher nach einem reflektierten und fachkundigen Einsatz in Gottesdiensten und Gottesdiensträumen.

Liturgie und Geld

149. Die Art des Umgangs mit und die Verwendung von Geldgaben, die in Zusammenhang mit Gottesdiensten stehen, ist ein **nachvollziehbarer Indikator für die gelebte diakonische Dimension der Liturgie.**

XXXI. Kollekte und weitere Geldgaben in Gottesdiensten

150. **Die Kollekte (Sammlung der Gaben)** ist zunächst Teil der Gabenbereitung der Eucharistiefeier. Unsere Hingabe an Gott drückt sich auch in der Zuwendung zum Nächsten aus, daher wird für die Anliegen der Gemeinde und für die Bedürfnisse der Armen gesammelt. Dabei hat die Geldgabe das Bringen von Naturalgaben (wie es in der frühen Kirche üblich war) weitgehend abgelöst. Aufgrund des engen

¹⁶⁰ Vgl. Das große Liturgie-Buch der Segensfeiern, S. 17.

Zusammenhangs der Kollekte mit der Eucharistiefeier ist das „Absammeln“ in anderen Gottesdienstformen in der Regel nicht vorgesehen.

151. **Diözesan verpflichtende Kollekten** sind ebenfalls Teil der Gabenbereitung und keine Sammlungen am Ende des Gottesdienstes, sofern es sich um Eucharistiefeiern handelt.¹⁶¹ Diese Einnahmen sind zur Gänze für den vorgesehenen Zweck abzuführen.
152. Weitere Geldgaben:
 - 152.1. Wo am Sonntag keine Eucharistie gefeiert werden kann, ist eine Kollekte auch in der **Wort-Gottes-Feier bzw. in der Tagzeitenliturgie** der Teilgemeinde/Pfarre möglich.
 - 152.2. In der Wort-Gottes-Feier erfolgt die Kollekte an der vorgesehenen Stelle nach dem Friedenszeichen.¹⁶²
 - 152.3. In der Tagzeitenliturgie wird das „Absammeln“ am Ende der Feier empfohlen.
 - 152.4. Bei **Trauungen und Taufen** (außerhalb der Eucharistiefeier), bei der Tagzeitenliturgie am Sonntag (wenn keine Eucharistie gefeiert werden kann) oder bei einzelnen Anlässen können Spenden für karitative Zwecke oder für Anliegen der Pfarre erbeten werden. Solche Sammlungen werden am Ende des Gottesdienstes durchgeführt.

XXXII. Geldgaben für Gebetsanliegen

Messintentionen und -stipendien

153. Wenn in der Heiligen Messe auf besondere Bitte hin für Personen oder in einem bestimmten Anliegen gebetet wird (Intention), bekunden der Priester und die Gemeinde in der gemeinsamen Feier ihre grundlegende Solidarität, indem sie das Gebetsanliegen eines Einzelnen oder einer Gruppe zum Anliegen aller Versammelten machen. Das Gedenken für einen Verstorbenen ist Ausdruck der gemeinsamen Hoffnung auf Auferstehung aller Toten.
154. Für gewöhnlich wird von den Bittenden eine Geldgabe, ein Messstipendium, gegeben.
155. Das Messstipendium ist nicht als „Bezahlung einer Messe“ zu verstehen. Vielmehr ist es eine Spende für die Aufgaben der Gemeinde¹⁶³ und erinnert an die Gaben, welche die Christen der frühen Kirche bei der Eucharistiefeier mitbrachten. Ihre Gabe war Ausdruck der tätigen Teilnahme der Gläubigen und zugleich eine Spende an den Unterhalt des Klerus und an die Brüder und Schwestern im Glauben, die der Hilfe bedurften.
156. Gemäß den diözesanen Regelungen wird beim Messstipendium zwischen **Priester- und Kirchenanteil** unterschieden.¹⁶⁴ Die österreichische Bischofskonferenz hat die Höhe beider Anteile festgesetzt.¹⁶⁵ Es besteht aber keine Verpflichtung zur Entrichtung des vollen Betrages, wenn es die finanziellen Möglichkeiten der Geldgeber übersteigt.¹⁶⁶ Alle **anderen Kostenbeiträge** (z. B. Musikalische Gestaltung, Blumenschmuck, etc.) müssen getrennt ausgewiesen werden. Die Höhe der Geldgabe und der Kostenbeiträge ist im Kassabuch mit entsprechender Dokumentation zu verzeichnen.

¹⁶¹ Folgende verpflichtende Kollekten mit Stand 2022 sind: Haus der Barmherzigkeit und die Krankenhauseelsorge (Jahresschlussandacht), Missio-Sammlung (Jänner), Osteuropahilfe der Caritas/Kinderkampagne (Februar), Sammlung für das Heilige Land (Palmsonntag), Diözesaner Hilfsfond für Schwangere (Mai), Peterspfennig (Juni), Auslandshilfe der Caritas (August), Weltmissionssonntag (Oktober), Inlandshilfe der Caritas (November); vgl. dazu Direktorium der Erzdiözese Wien, Zeittabelle (gegen Ende des Direktoriums).

¹⁶² Vgl. Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage, S. 38 (Nr. 74).

¹⁶³ Vgl. can. 946 CIC.

¹⁶⁴ Vgl. dazu Wiener Diözesanblatt 1-2/2020, Nr. 3 bzw. 4/2022, Nr. 32.

¹⁶⁵ Vgl. zur derzeit geltenden Regelung Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz Nr. 60, 1. Oktober 2013, II.1.

¹⁶⁶ Vgl. can. 952 §1 CIC.

157. **Priester sind verpflichtet, den Gläubigen Messintentionen zu ermöglichen** und diese zu applizieren. Eucharistiefiern ohne geäußerte Messintention sollen in den Anliegen der Gläubigen, besonders der Bedürftigen, gefeiert werden.¹⁶⁷
158. Am Sonntag und an den in der Diözese gebotenen Feiertagen wird immer *eine* Messe in der **Intention „pro populo“** gefeiert.¹⁶⁸ Diese sonntägliche Eucharistie soll abwechselnd in verschiedenen Kirchen der Pfarre gefeiert werden und wird vom Pfarrer geleitet, der dazu verpflichtet ist.¹⁶⁹ Er kann dabei immer wieder (aber nicht dauerhaft) von Priestern, die in der Seelsorge der Pfarre mitarbeiten, vertreten werden.¹⁷⁰ Für diese Feiern können keine anderen Intentionen angenommen werden.
159. **Für ein und dieselbe Eucharistiefier kann in der Regel nur eine Intention angenommen werden.**¹⁷¹ Unter Beibehaltung dieses Grundsatzes gibt der Erzbischof die Erlaubnis für sogenannte „*kollektive Intentionen*“ durch die Annahme von bis zu fünf Intentionen pro Messfeier¹⁷², wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
- 159.1. Die Stipendienggeber müssen damit einverstanden sein.
- 159.2. Für diese Eucharistiefier kann nur ein Stipendium abgerechnet werden.
- 159.3. Alle Intentionen müssen in einer eigenen Messe persolviert werden, entweder in der Pfarre oder durch Weitergabe von Intention und Stipendium an Priester in ärmeren Diözesen (z. B. über Missio) oder an das Erzbischöfliche Priesterseminar.¹⁷³
- 159.4. Eine „*kollektive Intention*“ darf von jedem Priester höchstens zwei Mal pro Woche angenommen werden.¹⁷⁴
160. Wenn ein Priester in Binations- und Trinationsmessen mehr als eine Intention pro Kalendertag annimmt, führt er den Priesteranteil der weiteren Stipendien an das Erzbischöfliche Priesterseminar ab.¹⁷⁵
161. Messintentionen (mit und ohne Stipendium) sind (im Intentionenbuch) zu verzeichnen.¹⁷⁶
162. Messintentionen (mit oder ohne Messstipendium) können für eine Wort-Gottes-Feier nicht angenommen werden. Dies ist und bleibt allein einem Priester für die Feier der Heiligen Messe vorbehalten.¹⁷⁷
163. **Das Anliegen der Messintention** soll vor dem oder im Eröffnungsteil bzw. in den Fürbitten **genannt werden**. Wird die Messe für bestimmte Personen gefeiert (lebende wie verstorbene), können sie im Hochgebet I im Rahmen des Memento namentlich genannt werden.

¹⁶⁷ Vgl. can. 945, §2 CIC.

¹⁶⁸ Vgl. can. 534, §1 CIC. „eine Messe für das ihm anvertraute Volk“.

¹⁶⁹ Diese Regelung gilt gem. can. 540 § 1 CIC auch für den Pfarradministrator und analog für den Pfarrmoderator.

¹⁷⁰ Vgl. can. 534, §1 CIC. Die Messe an einem anderen Tag zu applizieren (vgl. can. 534 §§1.3 CIC) stellt eine Notlösung dar und ist – auch aus pastoralen Gründen – zu vermeiden.

¹⁷¹ Vgl. can. 948 CIC. Diese Vorschrift wird in Kleruskongregation, Mos iugiter, Nr. 4 nochmals bekräftigt.

¹⁷² Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, S. 4.

¹⁷³ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, S. 4.; Kleruskongregation, Mos iugiter, Nr. 2 §2; Direktorium der Erzdiözese Wien (Zeittabelle gegen Ende des Direktoriums).

¹⁷⁴ Kleruskongregation, Mos iugiter, Nr. 2 §2; Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, S. 4.

¹⁷⁵ Vgl. Priesterdienstrecht der Erzdiözese Wien. Anhang 14: Gebührenordnung der ED Wien. Regelung zu I.17.1, Nr. 6e; Direktorium der Erzdiözese Wien (Zeittabelle gegen Ende des Direktoriums).

¹⁷⁶ Vgl. can. 955 §4 CIC.

¹⁷⁷ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, S. 6 (Abschnitt I.4.). Weitere Hinweise in Nr. 162.

Gebetsanliegen in einer Wort-Gottes-Feier oder in der Tagzeitenliturgie

164. In der Wort-Gottes-Feier oder in der Tagzeitenliturgie der Teilgemeinde kann auch für **Personen und besondere Anliegen gebetet werden**. Dies gilt auch für das Totengedenken.
165. **Für die Annahme von Gebetsanliegen** sind dieselben Stellen und Personen zuständig, die auch Messintentionen annehmen.
- 165.1. Diese Annahme ist in geeigneter Weise zu dokumentieren, z.B. in der Gottesdienstordnung.
- 165.2. Dafür darf keine Geldgabe vorgeschrieben werden. Freiwillige Spenden für das Aufnehmen von Gebetsanliegen in Wort-Gottes-Feiern sind möglich und mit entsprechender Dokumentation zu verzeichnen. Die Bittenden sind explizit auf diesen Unterschied aufmerksam zu machen.
166. Nennung der Gebetsanliegen:
- 166.1. Bei der Wort-Gottes-Feier soll das Gebetsanliegen bzw. das Totengedenken vor der Feier, im Eröffnungsteil bzw. in den Fürbitten genannt werden.
- 166.2. In der Vesper finden die Gebetsanliegen bzw. das Totengedenken in den Fürbitten ihren Ausdruck.

Verwendung der Einnahmen aus Messstipendien und freiwilligen Geldgaben für Wort-Gottes-Feiern

167. Die Einnahmen der Teilgemeinden/Pfarrn aus Geldgaben für Gebetsanliegen **sollen für pastorale und karitative Aufgaben verwendet werden**.¹⁷⁸
168. Priestern wird empfohlen, ihre Einkünfte aus den Stipendien ebenfalls für die **Bedürfnisse der Kirche und der Armen zu verwenden**, da der Lebensunterhalt der Priester durch den Kirchenbeitrag abgedeckt wird.

XXXIII. (Stol-)Gebühren

169. Anlässlich der **Feier von Trauungen, Begräbnissen und Begleitungen** können in der Erzdiözese Wien Gebühren eingehoben werden.¹⁷⁹
170. Diese Gebühren setzen sich in der Erzdiözese Wien aus dem Pfarranteil und dem Anteil für Zelebranten bzw. Einsegnende zusammen. Dafür gelten die vom Erzbischöflichen Ordinariat jeweils **festgesetzten Höchstgebühren**.¹⁸⁰
171. Alle **anderen Kostenbeiträge** (z. B. Gebühr für den Einsegnungsdienst, Musiker, Kirchenraum, Blumenschmuck, Kreuzträger etc.) müssen getrennt ausgewiesen werden.
172. Seelsorger, Seelsorgerinnen und Mitarbeiter der Pfarre haben darauf zu achten, dass die Entrichtung von Gebühren und Kostenbeiträgen **für Menschen in sozialen Notlagen** keine zwingende Bedingung für die Feier von Sakramenten und Sakramentalien sein kann.¹⁸¹

Liturgie und Hygiene

173. In der Liturgie sind **allgemeine Hygienestandards** - unabhängig von konkreten Situationen mit erhöhter Ansteckungsgefahr- einzuhalten. Hierzu zählt, dass

¹⁷⁸ Vgl. can. 945 CIC; Paul VI., Firma in traditione.

¹⁷⁹ Vgl. can. 848 CIC.

¹⁸⁰ Vgl. Wiener Diözesanblatt 1-2/2020, Nr. 3.

¹⁸¹ Vgl. can. 848. 1181 CIC.

liturgische Dienste nur übernommen werden, wenn die betreffenden Personen gesund sind und keine Gefährdung für die versammelte Gemeinde darstellen.

XXXIV. Allgemeine Hygienestandards in der Liturgie

174. Hostien und Messwein sind Lebensmittel. Auch für den Umgang und die Aufbewahrung der Hostien in der Sakristei gilt die gleiche hygienische Achtsamkeit wie im Gottesdienst.
175. Vor dem Gottesdienst werden die Hände möglichst mit warmem Wasser und Seife gewaschen. Auch die Verwendung von Handdesinfektionsmittel ist möglich.
176. **Liturgischen Geräten**, insbesondere Kelche und Hostienschalen, sind **regelmäßig** mit warmem Wasser zu **reinigen**. Auch die Reinigung die Kelchwäsche erfolgt mit großer Sorgfalt.
177. In Zeiten mit höherem Ansteckungsrisiko kann es nötig sein den Gläubigen die Eucharistie ausschließlich in der Gestalt des Brotes zu reichen und gegebenenfalls auf die Form der Handkommunion zu beschränken. Dementsprechend ist dann auch vom Einlegen der Hostien in die Hostienschale durch Gläubige beim Eingang in die Kirche abzusehen. Ebenfalls sollen Brot und Wein in dieser Situation nicht offen bis zur Gabenprozession aufgestellt und Kollektenkörbchen nicht durchgereicht werden.

Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970

178. Aus der Suche nach Gemeinschaft und Einheit in der Kirche wurde mit dem Motu Proprio „Traditionis custodes“ die Feier der Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 neu geregelt.¹⁸²
179. Die liturgische Reform des zweiten Vatikanischen Konzils bildet die Grundlage der liturgischen Bücher nach denen Gottesdienst gefeiert wird.¹⁸³
180. Die Feier nach dem Missale Romanum von 1962 ist in den durch das erzbischöfliche Ordinariat festgelegten Gottesdienstgemeinden des Alten Ritus möglich.¹⁸⁴ Priester benötigen für die Zelebration nach dem Missale Romanum von 1962 die Erlaubnis des Erzbischofs¹⁸⁵
181. Die Vermischung von Elementen aus den unterschiedlichen Riten ist generell nicht möglich.¹⁸⁶

¹⁸² Vgl. Franziskus, Traditionis custodes; vgl. Franziskus, Desiderio desideravi, Nr. 61: *Deshalb habe ich Traditionis Custodes geschrieben, damit die Kirche in der Vielfalt der Sprachen ein und dasselbe Gebet erhebt, das ihre Einheit zum Ausdruck bringt. Diese Einheit möchte ich, wie ich bereits geschrieben habe, in der gesamten Kirche des Römischen Ritus wiederhergestellt sehen.*

¹⁸³ Vgl. Franziskus, Traditionis custodes, Art. 1: *Die von den heiligen Päpsten Paul VI. und Johannes Paul II. in Übereinstimmung mit den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils promulgierten liturgischen Bücher sind die einzige Ausdrucksform der Lex orandi des Römischen Ritus.*

¹⁸⁴ Vgl. Wiener Diözesanblatt 8/2021, Nr. 75. Vgl. Franziskus, Traditiones custodes, Art.3 §2: *In den Diözesen, in denen es bisher eine oder mehrere Gruppen gibt, die nach dem Missale vor der Reform von 1970 zelebrieren, hat der Bischof: einen oder mehrere Orte zu bestimmen, wo die Gläubigen, die zu diesen Gruppen gehören, sich zur Eucharistiefeier versammeln können (jedoch nicht in den Pfarrkirchen und ohne neue Personalpfarreien zu errichten).*

¹⁸⁵ Vgl. Franziskus, Traditionis custodes, Art. 2: *Dem Diözesanbischof als Leiter, Förderer und Wächter des gesamten liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Teilkirche obliegt die Regelung der liturgischen Feiern in der eigenen Diözese. Daher ist es seine ausschließliche Zuständigkeit, den Gebrauch des Missale Romanum von 1962 in seiner Diözese zu gestatten und dabei den Weisungen des Apostolischen Stuhles zu folgen.*

¹⁸⁶ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, *Orientalium Ecclesiarum*, Art. 2: *Das ist nämlich das Ziel der katholischen Kirche: daß die Überlieferungen jeder einzelnen Teilkirche oder eines jeden Ritus unverletzt erhalten bleiben.*

Gottesdienstübertragung im Internet und Fernsehen

182. Die Übertragung von Gottesdiensten im Internet bzw. Fernsehen bedarf einer erweiterten Achtsamkeit auf alle Aspekte der liturgischen Feier, zumal die Kameras stets nur einen Ausschnitt aus dem Gottesdienstraum vermitteln können. Hierbei treten Details dann jedoch besonders in den Fokus.

XXXV. Mindeststandards bei Gottesdienstübertragungen

183. Somit gelten für die Übertragung von Gottesdiensten im Internet über einen Livestream, der eine über die Pfarre hinausgehende, überregionaler Zielgruppe (z.B: Homepage der Erzdiözese Wien, EVTN, BibelTV) erreicht bzw. bei Signalübernahme durch einen Fernsehsender (z.B. ORF, ServusTV), **verpflichtende Mindeststandards:**¹⁸⁷

Technische Aspekte

- 183.1. Kamera: 3 Kameras, zumindest eine, besser aber zwei, bedienbar (in seinen Achsen und in seiner Optik), alle verkabelt.
- 183.2. Licht: Ausleuchtung der liturgischen Funktionsorte und der musikalischen Schauplätze von zwei Seiten mit genügend „Auflicht“ unter Beachtung der auszuleuchtenden Hintergründe, Lichtverhältnissen angepasste gleiche Farbtemperatur aller Kameras (s.g. Weißabgleich).
- 183.3. Ton: Professionelle und direkte Tonabnahme von den Quellen (nicht über Lautsprecher oder Boxen). Eigene Tonabmischung (Mischpult) für das Tonsignal der Übertragung bei Musik und Gesang. Kein Delay zwischen Ton und Bild bei der Übertragung.
- 183.4. Bild: Schnitt und Blenden der Kamerasignale über Bildmischer. Insert: zumindest Anfang- und Schlussinserts, Möglichkeit zur Untertitelung.
- 183.5. Datenübertragung: Stabile und ausreichend leistungsstarke Datenleitung für Bild und Ton.

Liturgische Aspekte

- 183.6. Eine gesteigerte Aufmerksamkeit für die Art und Weise wie gefeiert wird in allen Details: die Auswahl der liturgischen Texte und Gesänge, der liturgischen Gewänder und Geräte, der Umgang mit den Heiligen Zeichen und die Auswahl der liturgischen Dienste.
- 183.7. Sensibilität für das durch den Bildschirm vermittelte Bild von Kirche und ihrem Grundvollzug Liturgie:
- Hat dieses Bild eine stärkende Wirkung für die Zuseher und Zuseherinnen?
 - Entspricht dieses Bild grundsätzlichen theologischen Aussagen über die Kirche und ihre Liturgie (z.B. SC 2 und SC 7, auch zitiert im KKK Nr. 1068 & 1969)?
 - Beachten Sie dabei, dass nur zehn Prozent der Wahrnehmung der Zuseher und Zuseherinnen daraus resultiert was Sie sprechen, aber neunzig Prozent der Wahrnehmung sich aus Bild und Ton zusammensetzt.
 - Gestalt der Liturgie sowie das Agieren der liturgischen Dienste entsprechend der liturgischen Bücher.
 - Kirchliche Regelungen und staatliche Verordnungen müssen eingehalten werden.
- 183.8. Aktuelle, empathische, authentische und gendergerechte Sprache in den freien Texten und der Schriftauslegung.
- 183.9. Qualität der musikalischen Ausführung.
- 183.10. Qualität und Variantenvielfalt in den sprachlichen und gesanglichen Ausdrucksformen.
- 183.11. Deutschkenntnisse auf Niveau C1 und verständliche Aussprache aller sprechenden Personen im Livestream.

¹⁸⁷ Vgl. Anforderungen an einen Livestream mit überregionaler Reichweite, in: Wiener Diözesanblatt 12/2020, Nr. 117. Seite 180

Zusammenspiel von Liturgie und Medium

- 183.12. Beachtung der wechselnden Kommunikationssituationen während der Liturgie und bewusstes mediengerechtes Verhalten darin:
- a. Der Blick in die Kamera, wenn die Gemeinde und Zuseherinnen und Zuseher angesprochen werden.
 - b. Der Blick in das liturgische Buch, auf den Altar, zu den Heiligen Zeichen oder einem Christussymbol – ohne dabei der Kamera den Rücken zu zeigen bei allen Situationen des Gebetes.
 - c. Beachten der ritualisierten Dialoge und der unterschiedlichen Rollen darin. (der Zelebrant antwortet sich nicht selber) und jener Texte, die nur die Gemeinde, aber nicht der Zelebrant spricht (z.B. „Der Herr nehme das Opfer an...“, Geheimnis des Glaubens, das „Amen“ nach den Amtsgebeten und dem Hochgebet, ...)
- 183.13. Professionalisierte und liturgiegerechte Bildregie.
- a. Befolgung grundlegender Regeln der Bildregie (z.B.: Vermeidung s.g. Achsensprünge, Ton-Bild-Scheren, Bild-Text-Scheren).
 - b. Sachgerechte Zusammenführung der einzelnen Kamerasignale durch live Schnitte oder Blenden, die geeignet sind alle wesentlichen rituellen Abläufe und alle zu Hörenden Personen in einer für den Zuseher logischen Bildsequenz zeigen zu können.
 - c. Zeichen und Symbole der Liturgie werden im Bild sachgerecht inszeniert (vgl. Mystagogische Gestaltung¹).
 - d. Beachtung der Bildhintergründe und deren Wirkung auf die Zuseherinnen und Zuseher.
- 183.14. Angebot an Zuseherinnen und Zuseher zur Kommunikation: Telefonische Erreichbarkeit zumindest eine Stunde nach Übertragungsende, Angabe einer Mail- oder Postadresse und zeitnahe Beantwortung der Posteingänge.

Rechtliche Aspekte

- 183.15. Datenschutz: Mitfeiernden müssen beim Betreten des Kirchenraumes darauf aufmerksam gemacht werden, dass dieser Gottesdienst gestreamt bzw. übertragen wird (z.B. durch Aushang beim Eingang) Ggf. ist es sinnvoll Kamera- freie Zonen im Raum auszuschildern.
- 183.16. Lizenzgebühren: Für das Verfügbar machen geschützter Werke in Internet und Fernsehen können Lizenzgebühren anfallen. Dies gilt auch für das Einblenden geschützter (Lied-)Texte und Notensätze. Aktuelle Rahmenvereinbarungen der österreichischen Bischofskonferenz mit der AKM (Musik) und der Literar Mechana (Text) müssen selbstredend eingehalten werden.² Ggf. bedarf es zusätzlich einer Vereinbarung mit dem Fernsehsender betreffend der Abgeltung der Lizenzrechte.
184. Gottesdienstübertragungen im Fernsehen sind ausschließlich mit Begleitung durch den Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum möglich.

Quellenverzeichnis

Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess, beschlossen von der Steuerungsgruppe am 5. 9. 2012, in:

https://www.erzdioezese-wien.at/dl/nKtJKJMkKlJqx4KJK/Leitlinien_fuer_den_Dioezesanen_Entwicklungsprozess_Agg_2.1_Erzdioezese_Wien_web.pdf

Thesen zur Diskussion. Tag der diözesanen Räte am 22. 6. 2012, in:

<https://www.erzdioezese-wien.at/dl/pKlsJmJKNonJqx4KJK/Thesenpapier-Agg-2.1.pdf>

Liturgische Bücher

Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Freiburg (Schweiz), Salzburg und Trier, Freiburg u.a. 2014.

Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Erarbeitet von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Trier 1986 (Nachdruck 2004).

Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Luzern, Trier 1974 (Nachdruck 2008).

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Manuskriptausgabe zur Erprobung. Erarbeitet im Auftrag der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG), hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Trier, 2001.

Die Feier der Eingliederung Jugendlicher und Erwachsener in die Kirche. Manuale, hrsg. v. Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Wien 2017.

Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. 2 Bände, Einsiedeln u.a. 1975.

Die Feier der Kindertaufe in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica altera 1973, Freiburg u.a. 2007.

Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. i. Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Freiburg u.a. ²1994.

Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. i. Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Freiburg u.a. ²1992.

Die Feier des Fronleichnamfestes, Feier- und Werkbuch für die (Erz-)Diözesen Österreichs, hrsg. vom Österreichischen liturgischen Institut, Salzburg, im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz, Salzburg 2019.

Die Feier des Stundengebetes. Stundenbuch. Für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. 3 Bände, Freiburg 1975.

Kleines Rituale für besondere pastorale Situationen, erarbeitet gemäß den geltenden liturgischen Büchern und Studienausgaben in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets, hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Freiburg u.a. 2022.

Lektionar, für die Bistümer des deutschen Sprachgebiets. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch, Freiburg u.a. 2018

Mach dich auf den Weg. Die Feier des Sterbesegens. Eine liturgische Handreichung für alle Getauften. Nach einer Vorlage aus der Diözese Würzburg. Auf Empfehlung der Liturgischen Kommission approbiert für den Gebrauch in der Erzdiözese Wien, Sonderausgabe, 2015.

Manuale für die Begräbnisfeier, hrsg. vom Pastoralamt, Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum der Erzdiözese Wien, Wien 32021.

Messlektionar. 5 Bände, Einsiedeln u.a. 1983-

Ich möchte getauft werden! - Taufvorbereitung und Taufe von Kindern im Rahmen der Erstkommunionvorbereitung, Diözesane Ergänzung zum Rituale für die Kindertaufe, erarbeitet von der Jungen Kirche und der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien, 2022.

Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage, hrsg. v. den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, des Erzbischofs von Luxemburg und des Bischofs von Bozen-Brixen, Trier 2004 (Nachdruck 2012).

Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Strassburg, Solothurn u.a. 1998.

Lehramtliche Texte

Johannes Paul II., Enzyklika *Dives in misericordia* über das göttliche Erbarmen vom 30. November 1980, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 26 (1980, korrigierte Neuauflage 2015).

Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* vom 17. April 2003, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 159 (2003).

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis* vom 7. Dezember 1965.

Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die katholischen Ostkirchen *Orientalium Ecclesiarum* vom 21. November 1964.

Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Göttliche Offenbarung *Dei Verbum* vom 18. November 1965.

Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* vom 21. November 1964.

Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* vom 4. Dezember 1963.

Benedikt XVI., Nachsynodales Schreiben *Verbum Domini* vom 30. September 2010, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 187 (2010).

Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* vom 24. November 2013, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 194 (2014).

Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Traditionis custodes* über den Gebrauch der römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 vom 16. Juli 2021, in:

https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/20210716-motu-proprio-traditionis-custodes.html.

Franziskus, Apostolisches Schreiben *Desiderio desideravi* über die liturgische Bildung des Volkes Gottes vom 29. Juni 2022, in:

https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_letters/documents/20220629-lettera-ap-desiderio-desideravi.html.

Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* vom 30. Dezember 1987, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 82 (1988).

Liturgische Bestimmungen

Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2. verbesserte Auflage, Bonn 2008 (= Arbeitshilfe 220).

Die Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester. Richtlinien und Modelle, hrsg. v. der Liturgischen Kommission für Österreich in Übereinstimmung mit der Österreichischen Bischofskonferenz, Salzburg 1987 (= Texte der Liturgischen Kommission 9).

Diözesankommission für Liturgie, Aschermittwoch-Aschenkreuz, in: Wiener Diözesanblatt 1/1985, Nr. 11.

Direktorium der Erzdiözese Wien. Liturgischer Kalender der Erzdiözese Wien, hrsg. v. der Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien im Auftrag des Erzbischofs von Wien.

Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen römischen Generalkalenders, in: Die Feier der heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Teil 1, Einsiedeln u.a. 1975, 74*-95*.

Kleruskongregation, Dekret *Mos iugiter* über die Messstipendien vom 22. Februar 1991, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 6, 9. Dezember 1991, 9-10.

Kommunionspendung und Kommunionhelferdienst in der Erzdiözese Wien, hrsg. v. d. Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien, 2015. [Zusätzlich veröffentlicht in: Wiener Diözesanblatt 3/2016, 13-25].

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Begleitbrief zum Dekret *In Missa in cena Domini* über die Fußwaschung, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 68, 1. Juni 2016, 31-33.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Dekret *In Missa in cena Domini* über die Fußwaschung vom 6. Januar 2016, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 68, 1. Juni 2016, 30f.

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Responsa ad dubia zu einigen Bestimmungen des Apostolischen Schreibens in Form eines „Motu Proprio“ *Traditionis custodes* von Papst Franziskus vom 4. Dezember 2021, in:

https://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_2_0211204_responsa-ad-dubia-traditionis-custodes_ge.html.

Kongregation für den Gottesdienst, *Directorium de celebrationibus dominicalibus*. Direktorium Sonntäglicher Gottesdienst ohne Priester vom 2. Juni 1988, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 94 (1990).

Kongregation für den Gottesdienst, Rundschreiben *Paschalis sollemnitatis* „Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“ vom 16. Januar 1988, in: Ostern feiern. Hilfen zur Gestaltung des Osterfestkreises (Texte der Liturgischen Kommission für Österreich 16), Salzburg 1995. [auch in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 81 (1988), 15-76]

Leitlinien für Vorbereitung und Feier der Versöhnung und Ersten Kommunion in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 9/2021, Nr. 88.

Leitlinien zur Vorbereitung und Gestaltung der Feier des Firmsakramentes in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 8-9/2010, S. 29-32.

Leitlinien für Vorbereitung und Feier der Firmung für Jugendliche in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 1/2022, Nr. 2.

Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe vom 24. Juni 2008, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bonn 2008 (= Arbeitshilfen 170).

Leitlinien für die Vorbereitung und Leitung von Begräbnissen in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Situation im großstädtischen Bereich. Erarbeitet von der *Arbeitsgruppe Das Kirchliche Begräbnis - Pastoral-liturgische Handlungsfelder*, auf Empfehlung der Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien vom Bischofsrat der Erzdiözese Wien am 16. Jänner 2015 verabschiedet, in: Wiener Diözesanblatt 3/2015, S. 19f.

Liturgische Kommission der Erzdiözese Wien, Anforderungen an einen Livestream mit überregionaler Reichweite, in: Wiener Diözesanblatt 12/2020, Nr. 117.

Messstipendien und Stolgebühren, in: Wiener Diözesanblatt 1-2/2020, Nr. 3.

Neugestaltung eines Altarraumes. Richtlinien, hrsg. im Auftrag der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien, Wien 2011.

Neuordnung des Katechumenats in der Erzdiözese Wien, in: Wiener Diözesanblatt 10/2007, S. 54f.

Ordnung für den Pfarrgemeinderat (PGO), in: Wiener Diözesanblatt Sondernummer 8a/2021, Nr. 82.

Ordnung für den Pfarrverband (PVO), in: Wiener Diözesanblatt Sondernummer 8a/2021, Nr. 83.

Ordnung für den Seelsorgeraum (SRO), in: Wiener Diözesanblatt Sondernummer 8a/2021, Nr. 84.

Österreichische Bischofskonferenz, Messstipendien ab 1.1.2014, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 60, 1. Oktober 2013, 4.

Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Sonntagsgottesdienste ohne Priester, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 51, 15. Mai 2010, S. 6-8.

Österreichische Bischofskonferenz, Richtlinien für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 56, 15. Februar 2012, 7f.

Paul VI., Motu proprio *Firma in traditione* über die Regelungen der Messstipendien vom 13. Juni 1974, in: Dokumente zur Liturgiereform, hrsg. v. d. Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, Trier 1976 (= Nachkonziliare Dokumentation 46), 98-105.

Richtlinien für ökumenische Gottesdienste, erarbeitet von der gemischt Katholisch-Evangelischen Kommission, beschlossen durch die Österreichische Bischofskonferenz am 25.6.2003 und den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B. am 19.8.2003, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 36, September 2003, 7-10.

Ritenkongregation, Instruktion *Eucharisticum mysterium* über die Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie vom 25.5.1967, in: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 1, Kevelaer 1983, 459-498.

Ritenkongregation, *Ordinationes et declarationes circa ordinem hebdomadae sanctae instauratum* (Ergänzende Weisungen der Hl. Ritenkongregation für die Durchführung der Karwochenliturgie), in: Wiener Diözesanblatt 3/1957, S. 30-32.

Unter 4 Augen. Vertrauensvolle Gespräche und Prävention, in: Wiener Diözesanblatt 9/2019, Nr. 53 (2. Auflage).

Literatur, Behelfe, Sonstiges

Auf dem Weg zur Erstkommunion. Liturgien zur Kommunionvorbereitung von Kindern im Schulalter. 3 Hefte, hrsg. v. Liturgiereferat der Erzdiözese Wien.

Berufsperspektiven für Pastoralassistent/innen (PAss), in: Wiener Diözesanblatt 3-4/2013, Nr. 30, S. 14.

Das große Liturgie-Buch der Segensfeiern. Feierformen, Texte, Bilder und Lieder, hrsg. v. Florian Kluger, Regensburg 2012.

Johannes Chrysostomus, In Evangelium S. Matthaei homiliae 50,34, in: *Patrologia Graeca* 58, 508-509.

Ökumenische Segensfeiern. Eine Handreichung, hrsg. v. Hanns Kerner und Eberhard Amon, 3., überarbeitete Neuauflage, Paderborn/Stuttgart 2010.

Piero Marini, Die Konstitution *Sacrosanctum Concilium*. Der Primat der Liturgie im Leben der Kirche, in: *Heiliger Dienst* 68 (2014) 3-26.

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 25. November 2022, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2022: 1. Dezember 2022.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt abrufbar.*